Die Rechtsstellung der weichenden Erben

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Richard Ahammer

aus München

approbiert am 17. Juni 1938

1938

Buchdruckerei Richard Mayr, Würzburg

Referent: Univ.-Professor Dr. Liermann

Inhaltsverzeichnis.

Allgemeine Betrachtungen:

§ 1. Die Notwendigkeit einer bäuerlichen Rechtsordnung.

Volkswirtschaftliche und bevölkerungspolitische Gesichtspunkte waren es vor allem, die die Reichsregierung dazu veranlaßten, durch eine der ersten gesetzgeberischen Maßnahmen größeren Ausmaßes auf bürgerlich-rechtlichem Gebiete die Einführung des Anerbenrechts für die Mehrzahl[1]) der landwirtschaftlichen Betriebe ganz Deutschlands festzulegen[2]). Die Männer des neuen Deutschland haben mit aller Deutlichkeit erkannt, zu welchen nicht zu verantwortenden, das ganze Volkstum vernichtenden Folgen eine weitere uneingeschränkte Handhabung der Grundsätze des bisherigen bürgerlichen Rechts, wie es im „Bürgerlichen Gesetzbuch"[3]) zusammengefaßt ist, zwangsläufig schon nach kurzer Zeitspanne führen mußte. Dieser Erkenntnis hat der Führer selbst in seiner großen Rede am Erntedanktag 1934[4]) folgendermaßen Ausdruck verliehen:

„Neben dem Kampf gegen die Arbeitslosigkeit haben wir einst als eine der wichtigsten Aufgaben, die vordringlichst gelöst werden müssen, die Rettung und Sicherung unseres Bauerntums angesehen und bezeichnet. Die Übernahme dieser Aufgabe ist für den Nationalsozialismus deshalb etwas Selbstverständliches, weil er nicht für Doktrinen und Theorien kämpft, sondern für das deutsche Volk, weil er aber weiter in nüchternster und sachlicher Überlegung eine Zukunft unseres Volkes nicht zu sehen vermag, wenn nicht das Fundament auf dem Bauerntum beruht. In ihm sehen wir nicht nur die Quelle der Ernährung, sondern auch die Erhaltung unseres Volkes. Wir sehen aber weiter im Bauerntum den gesunden willensmäßigen Gegenpol gegenüber der intellektuellen Verstädterung. Stirn und Faust gehören zusammen..."

Die Verfasser des großen Gesetzgebungswerkes, das um die Jahrhundertwende auf bürgerlich-rechtlichem Gebiet entstand, haben nicht gesehen, daß die ländlichen Verhältnisse einer anderen gesetzlichen Regelung bedürfen als die Rechtsbeziehungen der Stadtbewohner untereinander.

---

1) Nach der Statistik (DJ 1936 S. 1563 ff.) gibt es im alten Reich 634 752 Erbhöfe mit einer Gesamtfläche von 14 434 696 ha.
2) vgl. Einführungsworte zum REG.
3) Vom 18. VIII. 1896 (RGBl. S. 195).
4) DJ 1934 S. 1231.

Es bestand keineswegs Klarheit darüber, daß die Verschiedenheit der Lebensbedingungen, sowie die unterschiedliche volkswirtschaftliche und bevölkerungspolitische Bedeutung von Stadt und Land eine getrennte bürgerliche Rechtsordnung für die Bewohner erfordert. Statt der Durchführung eines, den jeweiligen Lebensverhältnissen und -bedürfnissen angepaßten ständischen Aufbaues waren die Schöpfer des bisherigen bürgerlichen Rechts auf das äußerste bemüht, alle Staatsangehörigen einander gleichzustellen und ihnen ihre „Grundrechte"[5]) zu sichern. Dabei wurde die wichtigste Aufgabe des Gesetzgebers, nämlich für die Erhaltung von Volk und Staat Sorge zu tragen, völlig verkannt.

Bei Anwendung der bisher allgemein geltenden bürgerlich-rechtlichen Grundsätze auf bäuerliche Verhältnisse, insbesondere bei folgerichtiger Durchführung der im BGB niedergelegten Erbrechtsgedanken, wird man sich des Eindrucks nicht erwehren können, daß in der früheren Gesetzgebung das Wesen, die Bedürfnisse, sowie die volkswirtschaftliche und bevölkerungspolitische Bedeutung des Bauernstandes nahezu vollkommen verkannt worden sein muß. Es mag sogar die Ansicht nicht ganz von der Hand zu weisen sein, daß die Verfasser des BGB die Besonderheiten der ländlichen Bedürfnisse überhaupt nicht kannten, da sie sonst bestimmt nach der Einsicht hätten handeln müssen, daß die für Stadtbedürfnisse vielleit zutreffenden Bestimmungen nicht ohne weiteres auf die bäuerliche Lebensordnung passen können. Es bestand eben in weitem Umfange eine Unkenntnis und Gleichgültigkeit gegenüber dem Bauerntum, die — um weitere Worte des Führers aus seiner zum Erntedanktag 1934 zu gebrauchen[6]) —

> „in der übergebührlichen Einschätzung der intellektuellen Verstädterung, im Mangel an Instinkt für die Notwendigkeit der Existenz eines Ausgleichsfaktors, der dann in erster Linie im Bauern, in zweiter im Arbeiter zu suchen ist. Aber nur wenn sich die Weisheit mit der primitiven Kraft der Selbstbehauptung vereinigt, kann auf die Dauer ein Volk erfolgreich seinen Lebenskampf bestehen..."

Statt solche oder ähnliche Erwägungen anzustellen, versuchte man nach Möglichkeit das Ideal einer einheitlichen Rechtsgestaltung zu verwirklichen und ging dabei an den Grundproblemen einer Volkserhaltung — sei es absichtlich, sei es aus Unkenntnis — vorüber.

---

5) WV Art. 109 ff.
6) DJ 1934 S. 1231.

Trotz der eingehenden Durchbesprechung und trotz einer bis ins kleinste gehenden Ausarbeitung einzelner Bestimmungen von geringfügiger Bedeutung hat man sich damals nicht die Mühe genommen, das Wesen und den Wert der bäuerlichen Anerbenbräuche klarzulegen. Welche Gleichgültigkeit damals diesen grundlegenden Fragen gegenüber bestand, möge folgende Stelle aus den Motiven zum BGB[7]) beweisen:

„Bei der bestehenden Meinungsverschiedenheit darüber, ob diese Institute[8]) dem Gemeinwohl förderlich sind oder nicht, wird man davon ausgehen dürfen, daß in den Gebieten, in denen sie keine Geltung haben, die Ansicht vorherrscht, daß ihre Einführung keinen Nutzen bringt, sondern nur schädlich wirken würde. Vom politischen Standpunkt wäre es daher bedenklich, diesen Gebieten des Reiches von Reichs wegen das eine oder andere Institut aufzudrängen... Praktische Vorteile von einigem Belange wären dabei nicht zu erwarten, da die zu regelnden Verhältnisse nur von lokaler Bedeutung sind..."

Aus den angeführten Zeilen mag jeder Leser selbst erkennen, daß die Schöpfer des BGB hier absichtlich jede klare Entscheidung und Stellungnahme vermieden, einerseits deshalb, um das vorschwebende Ideal einer Gleichheit aller Personen unter einem Gesetz nicht zu zerstören, andererseits aber um nicht politische Schwierigkeiten heraufzubeschwören. An der eigentlichen Kernfrage scheint jedoch die angeführte Begründung vorbeigegangen zu sein: sie läßt insbesondere jegliche tiefer schürfende Auseinandersetzung über Zweck und innere Bedeutung der Anerbensitten vermissen.

Der angeführten Einstellung der Verfasser des BGB zufolge gewannen die Anerbenbräuche weder an Bedeutung, noch wurden sie in ihrem Geltungsbereich zurückgedrängt. So ist es zu erklären, daß sich in vielen Gegenden des Reiches der Erbhofgedanke durch Jahrhunderte bis zur Einführung eines wirklichen „Bauernrechts" hatte erhalten können.

Der grundlegende Gegensatz zwischen der Erbrechtsordnung nach bisher auch für Bauernhöfe geltenden bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen und dem Erbhofrecht besteht darin, daß es das erstrebte Ziel der bürgerlichen Erbordnung ist, den Erblasser über sein Vermögen möglichst frei verfügen zu lassen; weiterhin wird darin beim Vorhandensein mehrerer Erben eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Nachlasses angestrebt, mochten da-

7) Mugdan, Materialien Bd. III. S. 3.
8) d. h. die bäuerlichen Anerbensitten.

bei auch kostbare Familienstücke und unschätzbare persönliche Werte in ganz fremde Hände fallen. Demgegenüber hielt in weitem Umfange unsere Landbevölkerung meist sogar freiwillig an den von alters überlieferten Erbsitten fest und teilte den elterlichen Hof nicht unter den Kindern auf, sondern ein einziger Sohn, der Anerbe, bekam den bereits seit Generationen der Familie gehörigen Hof. Das REG vom 29. September 1933[9]) griff dieses alte Brauchtum wieder auf und verlieh ihm neue Bedeutung dadurch, daß nunmehr im ganzen Reiche bei geeigneten landwirtschaftlichen Anwesen eine Erbfolge kraft Anerbenrechts zu erfolgen hat.

§ 2. Die Ansprüche der weichenden Erben nach bisher üblichen Anerbenbräuchen.

Seit dem Bestehen von Anerbenbräuchen lag eine der größten Schwierigkeiten darin, eine tragbare Lösung für den Ausgleich der Ansprüche der nicht anerbenberechtigten Geschwister zu finden. In früheren Zeiten wurde allerdings anscheinend den „weichenden Erben" und ihren Ansprüchen kein besonderes Augenmerk geschenkt; das alte, allgemein bekannte Sprichwort, der Bauer habe nur ein Kind, läßt wohl den Schluß zu, daß die Geschwister des Anerben im allgemeinen keine besondere Berücksichtigung fanden.

Die Gedanken einer Gleichberechtigung sämtlicher Menschen — wie sie ausgehend von der Französischen Revolution zu Beginn des 19. Jahrhunderts überall proklamiert wurden — blieben selbstverständlich auch im Erbrecht nicht ohne Auswirkung und gewannen so auch auf die bäuerliche Erbfolge Einfluß. In einigen Teilen Deutschlands ließen sich die Bauern, durch die neuen Ideen verblendet, dazu verleiten, den Hof unter ihren Kindern aufzuteilen; es sind dies die Gegenden des Reiches, in denen Klein- und Kleinstbesitz vorherrscht, der nicht einmal zur Ernährung einer zweiköpfigen Familie ausreicht[10]).

Der überwiegende Teil des deutschen Bauernstandes hatte zum Segen unseres Volkes die in einer Teilung des Hofes liegenden Gefahren erkannt und demnach fest an den Anerbensitten der Väter gehalten. Dem neuen Zeitgeist mußte jedoch auf alle Fälle Rechnung getragen, die Erb-

9) RGBl. I. S. 685.

10) Allerdings ist bereits im Mittelalter stellenweise schon von Halb- und Viertel-Hufners die Rede, ein Zeichen dafür, daß verschiedentlich schon früher Hofteilungen vorkamen.

ansprüche der weichenden Geschwister also entsprechend berücksichtigt werden.

Hand in Hand mit der wachsenden Bedeutung der Erbansprüche der weichenden Geschwister des Anerben begann römisch-rechtliches Denken immer mehr an Boden zu gewinnen. In diesem Zusammenhang ist besonders der übernommene Eigentumsbegriff hervorzuheben, der eine vollkommen unumschränkte Sachherrschaft betont[11]). Auch hierin lag für die bestehenden Anerbenbräuche eine Gefahr begründet, die darin bestand, daß der Anerbe über den ererbten Hof vollkommen frei verfügen konnte, ohne jemand für sein Handeln Rechenschaft schuldig zu sein.

Beim Festhalten an den bisherigen Anerbenbräuchen galt es also nunmehr, die Erbansprüche der Geschwister des Anerben zu gewährleisten, und dazu noch den Anerben zur Erfüllung der aus der Erbfolge kraft Anerbenrechts erwachsenden Verpflichtungen anzuhalten. Es bestand wohl im allgemeinen kein Zweifel darüber, daß die Geschwister nur in Ausnahmefällen aus dem übrigen, nicht zum Hof gehörigen Vermögen des Bauern weggefertigt werden konnten; die Befriedigung der Erbansprüche der Geschwister des Anerben wurde also meist zu einer auf dem Hof lastenden Verbindlichkeit des Anerben.

Die Verfasser bäuerlicher Anerbenrechte gingen allerdings bei Bemessung der Höhe der Ansprüche und Anwesensbelastungen von Anfang an von dem Grundsatze aus, daß die Abfindung der Geschwister nicht dem gesetzlichen Erbteil nach bürgerlichem Recht gleichkommen könne und deshalb auch keine Belastung in Höhe eines Bruchteils des Verkaufswertes erfolgen dürfe. Bei dem geringen Zinssatz, der aus landwirtschaftlichen Anwesen herausgewirtschaftet werden kann, mußte man sich von vorneherein darüber im klaren sein, daß eine Befriedigung der Erbansprüche der nicht anerbenberechtigten Geschwister in Höhe des gesetzlichen Erbteils ohne Angreifen des Bestandes des Hofes nahezu vollkommen ausgeschlossen war. Ein verantwortungsbewußter Bauer regelte meist noch zu Lebzeiten die ganzen vermögensrechtlichen Ansprüche seiner Kinder, bestimmte den Anerben und dessen Verpflichtungen gegenüber den Geschwistern. Bei der Berechnung der Höhe der sog. „Elterngutsforderungen" wurde dabei nicht der mutmaßliche Verkaufs- oder Schätzungswert des Anwesens zu grundegelegt, es wurde vielmehr ein bestimmtes Vielfaches des

---

11) § 903 BGB.

jährlichen Ertragswertes[12]) errechnet, das jeweils nach dem Stand des Hofes und der Zahl der Geschwister des Anerben völlig verschieden angenommen wurde. Außerdem bestimmte man auch örtlich in den verschiedenen Teilen Deutschlands die Vervielfachungszahl des Ertragswertes ganz unterschiedlich[13]).

Bei Berechnung der Höhe der Erbanteile und der hinauszuzahlenden Geschwistergelder erfolgte eine weitere Besserstellung des Anerben gegenüber seinen Geschwistern insofern, als der Übernehmer des Hofes von Anfang an einen bei der Ausgleichung nicht überhaupt anzurechnenden „Voraus"[14]) zugedacht erhielt; der Grund zu dieser Regelung bestand neben anderen Gesichtspunkten darin, daß man sich in den Gebieten, in denen die Anerbensitten hochgehalten wurden, darüber im klaren war, daß mit der Übernahme des elterlichen Hofes nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten verbunden sind.

Trotzdem war es dem Anerben bei ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere bei Übernahme des Hofes mit einem großen Schuldenstand, meist nicht möglich, die Elterngutshypotheken der Geschwister von den regelmäßigen Einkünften im Laufe der nächsten Jahre nach Übernahme des Anwesens bar wegzufertigen. So ist es zu klären, daß diese Grundbelastungen oft lange Zeit hindurch bestehen bleiben mußten und so für den Hof gefährlich werden konnten. Wenn es auch die Geschwister des Anerben meist nicht über sich brachten, die Versteigerung des Hofes trotz jahrelanger Zinsrückstände des Bruders zu betreiben — wie dies Dellian[15]) so treffend zum Ausdruck bringt —, so trat eben doch nicht selten der Fall ein, daß auch die Geschwister verarmten und zur Abtretung ihrer Ansprüche am elterlichen Hof gezwungen wurden; der neue Gläubiger ging dann mit aller Schärfe gegen den Bauern vor, brachte das Anwesen zur Zwangsversteigerung und entwurzelte so vielleicht eine Bauernfamilie, die bereits seit Jahrhunderten den Hof ehrlich bewirtschaftet hatte.

---

12) Dieser Begriff ist auch an verschiedenen Stellen in das BGB übernommen worden (vgl. §§ 1515, 2049, 2312 BGB).

13) Auch für die Bestimmung des Wertes eines Landguts nach dem Ertragswert gilt heute noch Landesrecht (vgl. EGBGB Art. 137; AGBGB: Bayern Art. 103, Preußen Art. 83, Baden Art. 35, VO vom 11. XI. 1899 §§ 38—42, Hessen Art. 106, 130.

14) Dieser ist ebenfalls örtlich verschieden bemesssen worden; er beträgt z. B. nach Hannöverschen Höfegesetz vom 1. X. 1909 $1/_3$.

15) Bayerland 1936, S. 727.

Durch das gesetzliche Veräußerungs- und Belastungsverbot[16]) wurde diesen Mißständen entgegengetreten und damit weitestgehend zur Sicherung des deutschen Volkstums und der gesamten Ernährung beigetragen; damit wurde ein wirksamer Schutz dagegen gewährt, daß eine zwangsweise Enteignung wegen alter Grundpfandrechte nicht mehr vorgenommen werden kann. Zur Vermeidung einer Überschuldung bäuerlicher Anwesen durch übermäßige Geschistergelder ist das REG neben der Einführung des Erfordernisses der anerbengerichtlichen Genehmigung von dem System der Barabfindung grundsätzlich abgewichen; an deren Stelle ist der Anerbe seinen Geschwistern meist zu Sachleistungen verpflichtet, deren Umfang im einzelnen in § 30 REG niedergelegt ist. Abgesehen von den Hofinteressen ging hier der Gesetzgeber mit Recht von dem Standpunkt aus, daß „es in der Tat besser sei, wenn die Miterben durch Erziehung und Ausbildung in den Stand gesetzt werden, sich eine selbständige Lebensstellung zu verschaffen, als daß der Hof durch Renten zugrunde gerichtet wird ..."[17]). Damit wurden also die Versorgungsansprüche der weichenden Erben dem organischen Wirtschaftsablauf des Hofes eingepaßt, nicht zuletzt zum eigenen Vorteil der Berechtigten[18]).

Dadurch ist auch die Möglichkeit der Erhaltung eines gesunden Nachwuchses auf dem Lande gegeben; es besteht nicht mehr die Gefahr, daß der Bauer aus Furcht vor Aufteilung oder Überbelastung des Hofes seine Nachkommenschaft beschränkt; er weiß vielmehr, daß durch die gesetzlich gesicherten Versorgungsrechte der Hof in seinem Bestande zwar nicht gefährdet, die nicht anerbenberechtigten Kinder aber doch versorgt sind. So ist die getroffene Regelung geeignet, die Kinderzahl auf dem Lande zu vermehren[19]).

Zu Bedenken mag allerdings die Entscheidung des EHGer. Stuttgart[20]) Anlaß geben, das die Ansicht ausspricht, bei Feststellung der Erbhofeigenschaft hätten die Versorgungsansprüche der weichenden Erben außer Betracht zu bleiben; es besteht Anlaß darauf hinzuweisen, daß es wohl an dem in § 2 REG gesetzten Erfordernis der Ackernahrung fehlt, wenn der Hof nicht auch den minderjährigen Geschwistern wenigstens die in § 30

16) §§ 37, 38 REG.
17) Vogels a. a. O. S. 380 Anm. 1.
18) Wöhrmann a. a. O. S. 172.
19) Tornau, Deutsches Ärzteblatt 1935 S. 801; Saure R.d.R.N. 1935 S. 881.
20) JW 1935 S. 2294.

Abs. 1, 2 vorgesehenen Rechte in bescheidenem Umfange zu gewähren vermag.

§ 3. Das Verhältnis der Versorgungsrechte zu den bisherigen bürgerlichen Rechtsbegriffen.

Die in § 30 REG getroffene Regelung der Versorgungsansprüche der weichenden Erben läßt sich allerdings mit den bisher geltenden Grundsätzen unseres BGB, insbesondere mit den dort niedergelegten Erbrechtsgedanken nicht vereinbaren. Denn hier ist nicht von bestimmten Bruchteilen des Vermögens des Bauern und deren in Geld zu errechnenden Höhe die Rede, die Versorgungsrechte sind vielmehr in ihrer Höhe völlig unbestimmt, der Umfang der Zuwendungen richtet sich nicht einmal nach dem Willen des Erblassers, sondern lediglich nach der Leistungsfähigkeit des Hofes und den Bedürfnissen der Berechtigten.

Nicht nur für die weichenden Erben ist durch die Einführung der Versorgungsansprüche ein wesentlicher Unterschied zu bisherigen Anerbenbräuchen eingetreten, auch die Stellung des Anerben hat sich insofern grundlegend geändert, als ein Schalten und Walten über den Hof und ein Verfügen über das Anwesen wesentlichen Beschränkungen unterliegt. Der römisch-rechtliche Eigentumsbegriff, der die unumschränkte Sachherrschaft nach freiem Belieben betonte, mußte einer deutsch-rechtlichen Auffassung weichen. Demnach gewährt die volle Sachherrschaft nicht nur ein beliebiges Verfügungsrecht[21]), vielmehr ist damit eine Anzahl von Verpflichtungen verbunden. Der in der Weimarer Verfassung aufgestellte Grundsatz „Eigentum verpflichtet"[22]) war für den „Weimarer Staat" nur ein geschriebener Programmpunkt und erlangte erstmals wieder in REG praktische Bedeutung.

Es ist nicht Ziel dieser Abhandlung, sich über das Wesen und die rechtliche Natur des pflichtgebnudenen Eigentums[23]) auseinanderzusetzen, hier soll nur insoweit darauf eingegangen werden, als dies zum besseren Verständnis der Bedeutung und des Umfanges der Versorgungsansprüche der weichenden Erben nötig erscheint.

Die Weitergabe des Hofes an den Anerben soll diesen nicht einseitig bevorzugen, sondern bedeutet nur die Übergabe des Anwesens der Sippe

---

21) § 903 BGB.
22) 5. Abschnitt Art. 153 Abs. 3.
23) Busse R.d.R.N. 1936 S. 147.

an einen besonders geeigneten Familienangehörigen. Dieser tritt in weitem Umfange nicht nur in die Rechte des bisherigen Eigentümers ein, sondern hat neben rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern[24]) – die Hofübernahme zu Lebzeiten des übergebenden Bauern wird im allgemeinen auch als Vermögensübernahme i. S. des § 419 BGB zu werten sein[25]) – auch Familienlasten zu tragen, die, wie Rostosky[26]) meint, nur aus einem Obereigentum der Familie oder der Sippe zu erklären sind. Damit soll aber keineswegs gesagt sein, daß der Anerbe nicht volles Eigentum am Hofe übertragen erhalte, daß er vielleicht nur förmlich eine Art „lebenslänglichen Nießbrauch" am Hofe habe, während stets der Sippe das Eigentum verbleibe. Eine solche Auffassung, die sich aus einer falschen Auslegung der Anschauungen Rostoskys nur zu leicht ergeben kann, läßt sich mit dem Begriff des „freien Bauern" nicht vereinbaren; mit Recht ist Busse[27]) einer derart irrigen Auffassung entschieden entgegengetreten. Er führt dort zutreffend aus, es sei unrichtig aus der Verschiedenheit zum liberalen Eigentumsbegriff zu folgern, der Bauer sei nicht Eigentümer des Hofes, sondern Nießbraucher oder dergleichen; man müsse sich eben, um den neugeschaffenen Eigentumsbegriff verstehen zu können, von dem Rechtsdenken des BGB völlig entfernen.

Es ist überhaupt schwierig, die im Erbhofrecht zum Ausdruck kommenden neuen Gedanken mit den Begriffen unseres bisherigen bürgerlichen Rechts zu erfassen; Wöhrmann[28]) faßt dies treffend in die Worte, „man müsse sich grundsätzlich von dem Versuch, alle neuen Erscheinungen auf dem Gebiete des Rechts in alte Formen gießen zu wollen, freimachen."

Rostosky[29]) vergleicht die Stellung des Anerben mit der eines Treuhänders; er unterscheidet das Obereigentum der Sippe, die den Hof dem Anerben „zu treuen Händen übergeben habe, von dem Eigentum des Anerben selbst. Diese Auffassung, die wohl am leichtesten allgemein verständlich sein mag, kann nur zu leicht zu Irrtümern in dem erwähnten Sinne Anlaß geben; man ist eben nur zu leicht geneigt, darin eine beschränkte Herrschaft des Anerben über den Hof nach der Richtung zu

---

24) §§ 34 REG, 14 EHRV.
25) OLG München JW 1928 S. 2479.
26) DR 1936 S, 281.
27) R.d.R.N. 1934 S. 275.
28) JW 1935 S. 2196.
29) DR 1936 S. 281.

erblicken, daß er an die Weisungen des Treugebers, der Sippe, gebunden ist. In Wirklichkeit hat der Bauer weniger der Sippe gegenüber Rechenschaft über sein Verhalten als Bauer abzulegen, als vielmehr der Volksgemeinschaft, deren Interessen er wahrzunehmen hat. Die Volksgemeinschaft selbst und ihr handelndes Organ, der Staat, ist dazu berufen, eine ordnungsgemäße Verwaltung deutschen Bodens und Volksgutes zu überwachen und auch für eine Erfüllung der Ansprüche der nicht anerbenberechtigten Kinder des Bauern zu sorgen; für diese Tätigkeit und zur Vermeidung von Mißständen sind die bäuerlichen Ständegerechte, die Anerbengerichte, eingesetzt worden[30].

Die mit dem Erbhofeigentum auferlegten Pflichten sind also in erster Linie auf das Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung gesunder Verhältnisse im Bauernstand zurückzuführen. Daraus sind auch die Verfügungsbeschränkungen und das grundsätzliche Belastungsverbot des Anwesens zu erklären.

Die Reichsregierung erkannte bei Schaffung des REG deutlich, daß mit programmatischen Gesichtspunkten allein, wie sie in der Weimarer Verfassung[31] niedergelegt sind, nichts gedient ist, sondern daß vielmehr praktische Maßnahmen getroffen werden mußten, die in einer bäuerlichen Rechtsordnung die Pflichten des einzelnen gegenüber dem Volksganzen genau festlegen. Aus diesen Erwägungen heraus kann im nationalsozialistischen Staat nur dem der deutsche Boden überlassen werden, der willig und fähig ist, das übertragene Volksgut zweckentsprechend zu nutzen. Diese Pflicht hat der Gesetzgeber über den Bereich des REG hinaus zur Aufgabe aller Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemacht[32]. So ist es möglich, daß durch die Landwirtschaftsgesetzgebung seit Beginn des Dritten Reiches die Ernährung des deutschen Volkes sichergestellt und der Familie des Bauern hinreichendes Auskommen gewährleistet ist.

Zum Wohle der Allgemeinheit und zur Förderung des deutschen Wiederaufbaues hat das REG auch an die nicht anerbenberechtigten Abkömmlinge des Bauern gedacht. Die sich auf die landwirtschaftlichen Verhältnisse so ungünstig auswirkende dingliche Belastung des Anwesens wurde ersetzt durch die Schaffung gesetzlicher Versorgungsrechte der weichenden

30) Sie sind Sondergerichte der freiwilligen Gerichtsbarkeit: OLG Naumburg DJ 1938 S. 643; Vogels a. a. O. S. 515 Anm. 1.

31) z. B. Art. 153, Abs. 3, 155.

32) Für Nicht-Erbhöfe gilt die Verordnung über Landbewirtschaftung vom 23. III. 1937 (RGBl. I. S. 422) mit Durchf. VO vom 22. IV. 1937 (RGBl. I. S. 535).

Erben. Dem Anerben wurde dabei die Pflicht auferlegt, für seine Geschwister, die nicht zur Nachfolge in den Hof berufen sein können, nach Kräften zu sorgen und sie für eine entsprechende Lebensstellung heranzubilden oder vorbereiten zu lassen. Auf diese Weise sollen die Geschwister des Anerben befähigt werden, selbständig den Lebenskampf zu bestehen und durch Gründung einer Familie die deutsche Volkskraft erhalten zu helfen: sie sollen nicht, von der Heimat entwurzelt, das Proletariat der Großstädte vermehren, sondern vielmehr als lebensfähiger Mittestand[33]) auf Grund einer guten Ausbildung, sei es als Siedler, sei es als geschulter Facharbeiter, selbst mithelfen können am Wiederaufstieg der deutschen Volkswirtschaft. Auch nach dieser Richtung hat der Anerbe in weitem Umfange die Belange der Allgemeinheit zu vertreten und zu wahren; mit der Schaffung eines lebensfähigen Bauernstandes durch Verhütung einer Zersplitterung des elterlichen Anwesens im Erbgange beabsichtigt das REG zugleich durch gesetzliche Festlegung der Versorgungsansprüche die allgemeinen Wohlfahrtseinrichtungen zu entlasten und so auch indirekt der deutschen Volkswirtschaft zu nützen.

Der Bauer steht somit in vorderster Front beim Wiederaufbau des deutschen Staates und seiner Wirtschaft und hat so beizutragen am Gelingen des großen Werkes des Führers, das im Vierjahresplan[34]) seine wirtschaftliche Zielsetzung gefunden hat. Aus dieser öffentlich-rechtlichen Bedeutung heraus ist auch der Umfang der Versorgungsrechte zu bemessen; die hervorgehobenen Leitgedanken sind in allen Zweifelsfragen maßgebend und einer Auslegung der gesetzlichen Vorschriften voranzustellen. Die aufgezeigten Richtlinien müssen bei der Gesetzesanwendung neben die in der Präambel niedergelegten Einführungsworte treten, die ja nach § 56 REG ausdrücklich zu einer sinngemäßen Rechtsprechung beitragen sollen.

---

33) Hennig a. a. O. S. 466.
34) RGBl. 1936 I. S. 887.

Die gesetzlichen Versorgungsrechte und ihre Ausgestaltung.

I. Anwendungsgebiet:

§ 4. Zeitliche Abgrenzung.

Im allgemeinen sind Versorgungsansprüche nur dann gegeben, wenn eine Vererbung des Hofes nach dem Inkrafttreten des REG[35]) stattgefunden hat[36]); bereits vor der Geltung des REG weggefertigte Geschwister des Anerben können daher keine solchen Ansprüche mehr unter Hinweis auf den einstmals ihren Eltern gehörigen Hof dem Anerben gegenüber erheben. Wurden ihre Rechte bereits früher entsprechend berücksichtigt, so ergeben sich auch keine erneuten Ansprüche daraus, daß der Hof erst nach dem 1. Oktober 1933 dem Anerben übergeben oder an ihn vererbt wurde. Lediglich hinsichtlich der Heimatzuflucht[37]) ist insofern eine Ausnahme zu machen, als sie der Berechtigte auch dann begehren kann, wenn er bereits vor dem genannten Stichtage „hinausgezahlt" worden war; es erfordert dies der Sinn jener Vorschrift, die es nach ihrem sozialen Charakter nicht darauf abstellt, ob der Zuflucht Suchende bereits früher gebührend berücksichtigt wurde oder nicht, sondern lediglich sozial helfend eingreifen will.

Der Grundsatz, daß das REG nur auf nach dem 1. Oktober 1933 eingetretene Erbfälle anzuwenden sei, muß dadurch eine weitere Einschränkung erfahren, daß der Anerbe auch dann für eine entsprechende Ausbildung und Versorgung seiner minderjährigen Geschister bekümmert sein muß, wenn er bereits vor Geltung des REG den elterlichen Hof übernommen hat, ohne mit übermäßigen Geschwistergeldern belastet worden zu sein. Rechtlich ist eine solche Aufgabe des Anerben zwar nicht ausdrücklich im Gesetz selbst begründet, aus der gesamten Stellung des Anerben, die er durch die Übernahme des Hofes erlangt hat, ergibt sich jedoch, daß er als zur Alleinnachfolge in den Hof Berufener auch auf das Wohl seiner minderjährigen Geschwister bedacht sein muß. Es gehört dies nicht minder zur Standesehre eines sippeverbundenen Bauern als

---

35) 1. Okt. 1933 (§ 57 REG).
36) Zust. Burghoff a. a. O. S. 21, Hawlitzky JW 1934, Baumecker a. a. O. S. 222:
37) § 30 Abs. 3 REG.

die Zahlung etwaiger Schulden. Die Vorschrift des § 30 REG hat somit über den eigentlichen Geltungsbereich des REG hinaus in zeitlicher Hinsicht für den Anerben die Bedeutung, daß er — ohne strenge Bindung an die Zeit der Übernahme des Hofes — im Bedarfsfalle seinen minderjährigen Geschwistern die nötige Berufsausbildung und Ausstattung zukommen lassen muß. Die in den Einführungsworten dieser Arbeit niedergelegten Grundgedanken lassen ebenfalls erkennen, daß es bei der öffentlich-rechtlichen Bedeutung der Versorgungsrechte nicht auf den Zeitpunkt der Übernahme des Hofes, sondern vielmehr auf die Bedürfnisfrage in erster Linie entscheidend anzukommen hat.

Insofern ist die Regelung des BGB, daß die Unterhaltspflicht mit dem Tode des Verpflichteten ende[38], nicht in das Erbhofrecht übernommen worden. Hat der Anerbe vor dem 1. Oktober 1933 den Hof durch Übergabe erhalten, so sind auf ihn damit in der Regel sämtliche Vermögenswerte des Bauern übergegangen; damit hat er aber auch die dem Bauern obliegenden Unterhaltspflichten zu tragen, da nach dem hier anzuwendenden Grundgedanken des § 419 BGB der Übernehmer fremden Vermögens für die Verbindlichkeiten des Rechtsvorgängers aufzukommen hat. Der Begriff des Vermögens i. S. dieser Vorschrift ist dem deutschen Recht zu entnehmen; er umfaßt nicht nur die vorhandenen Aktiva sondern auch die Schulden des früheren Vermögensträgers[39]).

Die Zubilligung der Rechte aus § 30 REG für eine vor dem genannten Stichtag erfolgte Hofesübergabe ist weiterhin umso nötiger als eine gesetzliche Unterhaltspflicht nach dem BGB zwar gegenüber den Verwandten auf- und absteigender Linie besteht, jedoch keine solche unter Geschwistern. Es müßte zu vollkommen unhaltbaren Ergebnissen führen, wenn die Geschwister gegenüber dem Anerben, der vor dem 1. Oktober 1933 vielleicht durch Übergabe oder Testament das Alleineigentum des Hofes erlangt hat, nicht einmal einen Unterhaltsanspruch besäßen. Durch die Zwangsvollstreckungsschutzbestimmungen des REG sind die Geschwister meist noch gehindert, ihre ohnehin nur unbedeutenden Pflichtteilsansprüche zu verwirklichen. Deshalb muß eine ausgleichende Gerechtigkeit den minderjährigen Geschwistern des Anerben unter allen Umständen im Falle der Bedürftigkeit die Rechte aus § 30 REG zubilligen.

Selbst wenn dingliche Belastungen zu Gunsten der Berechtigten im

---

38) § 1615 BGB.
39) Staudinger 9. Aufl. § 419 Anm. I 1; RGZ. Bd. 69 S. 285.

Grundbuch eingetragen sind, wird der Anerbe nicht selten weder Kapitalzahlungen vornehmen, noch Zinsrückstände begleichen können. Trotz der eingetragenen Elterngutsforderungen muß in solchen Fällen das Anerbengericht in Streitfällen[40]) darauf hinarbeiten, daß der Anerbe als Eigentümer und Verwalter deutschen Volksgutes dafür zu sorgen hat, daß seine minderjährigen Geschwister oder gegebenenfalls auch deren Kinder auf den Lebenskampf entsprechend vorbereitet und so als nützliche Glieder der Volksgemeinschaft eingereiht werden können; dabei kann es auf den Zeitpunkt der Übernahme des Hofes durch den Anerben unmöglich ankommen.

Die hier vorgeschlagene Regelung steht nicht in Widerspruch zu § 57 REG; denn diese Vorschrift will nur zum Ausdruck bringen, daß das REG unbedingt bei allen nach dem 1. Oktober 1933 erfolgenden bäuerlichen Erbfällen in ganzem Umfange Anwendung finden müsse. Es wäre jedoch m. E. durchaus zu begrüßen, wenn die dem § 30 REG zu Grunde liegenden Erwägungen in besonders gelagerten Fällen auch sonst Berücksichtigung fänden. Auf die anscheinend gegenteilige Ansicht des EHGer. Rostock[41]) ist wohl nicht näher einzugehen; eine entgegengesetzte Entscheidung[42]) ist ja äußerst leicht aus einer engherzigen Auslegung des § 57 REG zu erklären; im Ergebnis kann sie jedoch nicht befriedigen.

Nach der geläuterten Rechtsanschauung des REG entspricht es bei der gesamten bäuerlichen Lebensordnung der Billigkeit, daß die Geschwister des Anerben, die nicht bereits früher in entsprechender Weise bedacht worden waren, von ihrem Bruder, dem Eigentümer des elterlichen Hofes, Rechte nach Maßgabe des § 30 REG beanspruchen können; es ist daher nicht einzusehen, weshalb diese Grundgedanken zur Regelung der bäuerlichen Verhältnisse nicht auch — soweit möglich und nötig — auf die vor dem 1. Oktober 1933 erfolgten Erbfälle Anwendung finden sollen[43]).

---

40) Auch bei Streitigkeiten über Kapital- und Zinsrückstände, die auf einen Übergabevertrag zurückzuführen sind, ist das AEG zuständig (§ 36 EHRV), OLG Naumburg DJ 1938 S. 643.

41) JW 1934 S. 2790.

42) EHGer. München EHRsp. § 30 Nr. 6.

43) Bei Übergabelasten bestimmt § 36 Abs. 1 EHRV eine Anwendbarkeit auf zurückliegende Fälle.

2. Die Anspruchsberechtigten:

§ 5. Allgemeines über den Kreis der Berechtigten.

Art und Umfang der vom Anerben zu gewährenden Leistungen ist maßgeblich vom öffentlichen Interesse beeinflußt; so hat beispielsweise die Allgemeinheit regen Anteil daran, daß die Berufsausbildung der Geschwister des Anerben mit der erforderlichen Sorgfalt und Aufmerksamkeit durchgeführt wird, da eine ausreichende Vorbildung Grundbedingung für den späteren Arbeitseinsatz ist, mag der Bruder des Anerben nun dereinst für eine Siedlerstelle in Aussicht genommen sein, oder mag er später als Facharbeiter sein Brot verdienen; gerade die Heranbildung eines genügenden Stammes gut geschulter Facharbeiter hat der Beauftragte des Vierjahresplanes, Ministerpräsident Generalfeldmarschall Göring, als wesentliche Bedingung für das Gelingen des großen Werkes gekennzeichnet[44]).

Neben diesen Interessen der Allgemeinheit sind es insbesondere familienrechtliche Beziehungen, die für die Versorgungsrechte von Bedeutung sind[45]). Die Blutsverwandtschaft mit dem Anerben muß, abgesehen von ganz geringen Ausnahmen, als unerläßliche Voraussetzung für die Entstehung dieser Ansprüche angesehen werden; denn die Verpflichtung des Anerben zur Gewährung dieser bestimmten Leistungen ist aus dem familiengebundenen Eigentum am Hofe zu erklären. Daraus, daß der Anerbe aus den meist vorhandenen mehreren Abkömmlingen allein zur Übernahme des elterlichen Hofes berufen wurde, erwächst für ihn die Pflicht, für seine nicht zur Erbfolge in den Hof berufenen Geschwister und deren Kinder im Bedarfsfalle zu sorgen. Für den Kreis der Berechtigten ist hieraus andererseits der Schluß zu ziehen, daß nur die nächsten Anverwandten irgendwelche Ansprüche geltend machen können.

Deshalb bestimmt das REG in Abs. 1 des § 30, Versorgungsansprüche gegen den Anerben können nur Abkömmlinge des Bauern haben, soweit sie Miterben oder pflichtteilsberechtigt sind. Es mag nunmehr an sich zweifelhaft erscheinen, ob der Bauer durch letztwillige Verfügung den Kreis der Berechtigten erweitern oder einschränken kann. Hennig[46]) glaubt unter Bezugnahme auf § 24 REG eine Veränderung des Kreises der Berechtigten außerhalb des gesetzlich vorgezeichneten Rahmens ablehnen zu

---

44) Zuletzt in seiner Rede in Wien vom 26. III. 1938 (VB Jahrgang 51 Nr. 87).
45) Vgl. auch Wöhrmann JW 1935 S. 3196/IV.
46) a. a. O. S. 460; Vogels a. a. O. S. 382 Anm. 3:

können; dieser Ansicht dürfte wohl beizupflichten sein, wenn es auch äußerst zweifelhaft erscheinen mag, in der Benennung eines weiteren Versorgungsberechtigten eine Einschränkung der Erbfolge kraft Anerbenrechts zu erblicken. Da jedoch § 30 in den 3. Abschnitt „Erbfolge kraft Anerbenrechts“ einbezogen ist, wird man die Bestimmung des § 24 wohl auch auf eine Änderung des Kreises der Versorgungsberechtigten beziehen müssen, wenn auch der Gedanke nicht abwegig erscheint, die Vorschrift des § 24 nur auf eine „Erbfolge kraft Anerbenrechts im engeren Sinne“, insbesondere auf §§ 19, 20 REG zu beziehen; letztere Auffassung kann insbesondere damit begründet werden, daß anschließend im § 25 REG vom Bestimmungsrecht des Bauern die Rede ist, der Bauer kann also bei Benennung des Anerben in gewissem Umfange selbst eine Anordnung treffen; es ist dies also eine Ausnahme gegenüber dem in § 24 aufgestellten Grundsatz. Sollte sich § 24 REG auf den ganzen 3. Abschnitt beziehen, so wäre es zweifellos nahe gelegen, ihn entweder zu Beginn einzufügen oder an den Schluß des Abschnittes zu setzen; in der jetzigen Fassung des Gesetzes liegt wirklich die Folgerung nahe, § 24 REG habe nur einige vorhergehende grundlegende Vorschriften des 3. Abschnittes im Auge. Trotz dieser Darlegungen ist im Ergebnis Hennig zuzustimmen, wenn auch eine Begründung aus § 24 REG allein nicht genügen kann. Vielmehr ergeben sich die Verfügungseinschränkungen in erster Linie aus der vom Gesetzgeber zu Grunde gelegten Absicht, bei Schaffung der Versorgungsrechte eine wirkliche Versorgung der Berechtigten und eine Verwendung der Erzeugnisse des Hofes zu Gunsten der Sippenangehörigen zu gewährleisten.

Keinerlei Meinungsverschiedenheit dürfte nach der Richtung vorliegen, daß der Bauer keinesfalls durch letztwillige Verfügung einer gänzlich fremden oder beim Vorhandensein näherer Berechtigter einer nur ganz weitläufig verwandten Person ein Versorgungsrecht auf dem Hof sichern kann. Ein solches Verhalten könnte, selbst wenn man von einer Anwendung des § 24 REG absehen möchte, mit dem Begriff der engen Familiengebundenheit des Erbhofeigentums nicht vereinbart werden. Gerade die Fassung des § 30 Aul. 1 REG läßt mit aller Deutlichkeit erkennen, wie es dem Gesetzgeber darum zu tun war, eine Verpflichtung des Anerben im Regelfalle nur seinen nächsten Angehörigen gegenüber zu begründen. Mit Rücksicht darauf ist die Testierfreiheit des BGB hier also weitestgehend eingeschränkt worden; der Bauer ist an den im Gesetz vorgesehenen

Kreis der Berechtigten gebunden, ja er ist sogar nicht einmal in der Lage, einem Abkömmling in größerem Umfange Versorgungsansprüche zuzuwenden als einem anderen. Das Ausmaß der zu gewährenden Leistungen richtet sich vielmehr allein nach der Leistungsfähigkeit des Hofes und den billigerweise festzusetzenden Bedürfnissen des einzelnen Berechtigten. Der Gesetzgeber schuf hier ein deutlich erkennbares Beispiel, wie die Belange der Allgemeinheit den Interssen des einzelnen vorzugehen haben. Der Wunsch des Bauern, jedem Kinde gleichviel zuzuwenden oder gar einen Abkömmling vor den anderen zu bevorzugen, mußte zurücktreten hinter dem allgemeinen Erfordernis der Erhaltung eines lebensfähigen Bauernstandes und einer Ausbildung und Versorgung nach den jeweiligen Bedürfnissen des Einzelfalles.

Es ist nunmehr nicht so, daß nach dem REG etwa vom Bauern bei der Übergabe getroffenen Bestimmungen keinerlei Bedeutung beizumessen sei[47]. Falls er dem einen Sohn eine bessere schulmäßige Ausbildung angedeihen lassen möchte, während er einen anderen für eine Siedlerstelle geeignet hält, so wird es wohl in den meisten Fällen unzweckmäßig sein, diesen Anordnungen zuwiderzuhandeln; denn der Bauer wird die Fähigkeiten und Anlagen seiner verschiedenen Kinder wohl selbst am besten kennen und besondere Wünsche über die verchiedenartige Ausbildung nicht gegen seine Überzeugung äußern. Allein die letzte Entscheidung nach dieser Richtung steht nicht dem Bauern, sondern vielmehr dem Anerbengericht nach § 32 REG zu; es hat stets die Notwendigkeiten des Einzelfalles mit den Allgemeininteressen in Einklang zu bringen und wird auf Grund meist langjähriger Erfahrung wissen, welche Belastung durch Versorgungsrechte der Hof tragen kann, und wird so unvoreingenommen die für das allgemeine Wohl notwendig erscheinen Maßnahmen treffen[48].

47) Vogels a. a. O. S. 384 Anm. 13.

48) Mit der Einschränkung der Testierfreiheit in dem erwähnten Sinne zeigt das REG klare Richtlinien für die Schaffung eines allgemeinen nationalsozialistischen Erbrechts auf. Es muß einem der Familie und der blutsmäßigen Abstammung Rechnung tragenden Erbrecht widersprechen, daß der Erblasser — wie nach geltendem bürgerlichen Recht — die Möglichkeit hat, ohne zwingenden Grund einen völlig Fernstehenden zum Erben einzusetzen und den nächsten Angehörigen nur ein Forderungsrecht in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils gegen den gewillkürten Erben zukommen zu lassen. Eine solche Pflichtvergessenheit gegenüber dem eigenen Blute muß in Zukunft so gut als irgend möglich unterbunden werden. Bei Neufassung des bürgerlichen Erbrechts mag vielleicht daran gedacht werden, dem Erblasser in weiterem als dem bisher zulässigen Umfange die Möglichkeit einzuräumen, einem pflichtvergessenen Angehörigen sein Erbe zu entziehen, (§ 2333 BGB, § 2 des Gesetzes vom 5. XI. 1937 [RGBl. I S. 1161]), insbesondere die Bestimmungen ganz

Zusammenfassend sei also betont, daß die Schaffung von Versorgungsrechten zu Gunsten Sippefremder vollkommen untragbar erscheinen muß, mag man nun die Begründung dieser Sachentscheidung aus § 24 REG allein herleiten oder aus den erbhofrechtlichen Grundgedanken entwickeln. Man kann es weder dem Anerben zumuten, einem ihm vielleicht völlig fremden Menschen auf dem Hof dauernd Zuflucht und Ernährung zu gewähren, noch von den übrigen Beteiligten verlangen, sich ihre ohnehin nicht besonders umfangreichen Rechte durch Fernstehende schmälern zu lassen. Eine Veränderung des Kreises der Berechtigten, wie er in § 30 REG vorgesehen ist, durch letztwillige Verfügung des Bauern würde in gleicher Weise den Interessen des Hofes, wie dem zwingenden Charakter des § 30 REG widersprechen[49]).

Der Grundgedanke und die unabdingbare Natur des § 30 REG läßt es nicht einmal zu, daß der Bauer unter den gesetzlich Erbberechtigten beispielsweise einem Stamm seiner Abkömmlinge dadurch mehr zukommen läßt als einem anderen, daß er in einer letztwilligen Verfügung einen Abkömmling in wohlmeinender Absicht auf den Pflichtteil setzt, um so auch dessen Kindern gleich ein Versorgungsrecht zu sichern; diese wären nämlich dann nach §§ 2303 ff, 1938, 1924 Abs. 3 BGB als gesetzliche Erben anzusehen und demgemäß versorgungsberechtigt. Eine solche Regelung durch den Bauern müßte deshalb gegen § 30 REG verstoßen, weil das darin aufgeführte Erb- und Pflichtteilsrecht sich nur auf ein solches kraft Gesetzes beziehen kann. Eine dem Gesetzeswillen entsprechende Auslegung zwingt daher zu der Annahme, den Kreis auf die zur Zeit des Erbfalls vorhandenen gesetzlichen Erb- und Pflichtteilsberechtigten festzulegen und eine gewillkürte — testamentarische — Erbfolge nicht zu berücksichtigen. Demnach haben die Enkel des Bauern keinerlei Ansprüche aus § 30 REG, wenn ihre Eltern beim Tode des Bauern noch lebten; denn ein zur Zeit des Erbfalls noch lebender Abkömmling schließt seine eigenen Kinder von der gesetzlichen Erbfolge aus[50]).

---

allgemein auf ein unehrenhaftes Verhalten auszudehnen, andererseits muß aber den wirklich untadeligen Familienangehörigen ihr Erbteil unbedingt gesichert werden; die Verfügung über den gesamten, allenfalls altangestammten Familienbesitz darf nicht der Laune und etwaigen Wahnvorstellungen des Erblassers in den letzten Stunden seines Lebens überlassen bleiben.

49) Hennig a. a. O. S. 459.

50) § 1924 Abs. 2 BGB; zust. Vogels a. a. O. S. 381 Anm. 2; Hägele WürttZ. 1935 S. 287.

§ 6. Die Geschwister des Anerben und die übrigen Verwandten.

In erster Linie sind die Geschwister des Anerben, also die nicht zur Nachfolge in den Hof berufenen Kinder des Bauern versorgungsberechtigt. § 1924 Abs. 2 BGB bestimmt nach dieser Richtung, daß die Enkel des Bauern durch ihre Eltern ausgeschlossen werden, sie können also nicht zu Lebzeiten ihrer Eltern versorgungsberechtigt werden. Versorgungsansprüche können die Kindeskinder des Bauern nicht einmal dann erlangen, wenn ihre Eltern vielleicht die ihnen angefallene Erbschaft ausschlagen[51]) und deshalb gemäß §§ 1953 Abs. 2, 1924 Abs. 3 die Enkel Erben werden. Der erwähnte Fall ist ähnlich gelagert wie der zuletzt[52]) besprochene. Auch hier geht der eindeutige Wille des Gesetzgebers, die wirklichen gesetzlichen Erbverhältnisse für den Kreis der Berechtigten zu Grunde zu legen, jeglichen rechtsgeschäftlichen Veränderungen vor.

Die hier vorgetragene Ansicht läßt sich nicht aus § 24 REG begründen — ein weiterer Grund dafür, daß nach dieser Richtung den Ausführungen Hennigs[53]) über den Kreis der Berechtigten mit seiner gewählten Begründung nicht beigepflichtet werden kann; denn es liegt hier keine Verfügung von Todes wegen seitens des Erblassers vor, sondern ein einseitiges empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft unter Lebenden, die Ausschlagungserklärung der Erbschaft gegenüber dem Nachlaßgericht[54]). Die dargelegte Meinung läßt sich einzig und allein aus den in § 30 REG niedergelegten Rechtsgrundsätzen erklären. Nur aus dem Wesen der Versorgungsrechte und ihrer allgemeinen Bedeutung kann die für den vorliegenden Fall gezogene Schlußfolgerung begründet werden, daß eine willkürliche Änderung des gesetzlich gegebenen Personenkreises der Berechtigten stets unstatthaft ist.

Gegen einen Eintritt der Nichten oder Neffen des Anerben in die Versorgungsrechte ihres vorverstorbenen Vaters oder ihrer Mutter bestehen insofern keine Bedenken, als in diesen Fällen meist eine erhöhte Bedürftigkeit besteht. Auch handelt es sich hier nicht um eine rechtsgeschäftliche Preisgabe der gegebenen Erbenstellung seitens des Bruders oder der Schwester des Anerben, sondern um eine Veränderung der Verhältnisse, die der Gestaltung der Beteiligten nicht unterworfen war. Es besteht

51) §§ 1942 ff. BGB.
52) § 5 am Ende.
53) a. a. O. S. 460.
54) § 1945 BGB.

daher hier keinerlei Anlaß, die Erbrechtsvorschrift des § 1924 Abs. 3 BGB nicht vorbehaltlos anzuwenden.

Die Beschränkung auf die Erb- und Pflichtteilsberechtigten soll eine unangebrachte Erweiterung des Kreises der Berechtigten verhindern. Andererseits darf die Formulierung des § 30 REG nicht Anlaß dazu geben, nur bei jedem auf dem Hofe Weilenden genau nachzuprüfen, ob er erb- oder pflichtteilsberechtigt ist. Im Rahmen angemessener Grenzen muß sich ein Versorgungsrecht, zumindest zeitweilig, auf ein nächstes Angehöriges des Berechtigten erstrecken. Ein aus § 30 REG selbst begründeter Rechtsanspruch besteht zwar nicht[55]); aus allgemeinen sozialpolitischen Gesichtspunkten, die besonders dieser Vorschrift zu Grunde zu legen sind, wird man es einem Berechtigten jedoch nicht verwehren können, seinen Ehegatten oder die hilfsbedürftigen minderjährigen Kinder mit auf den Hof zu nehmen. Es würde eine unbillige Härte bedeuten, die dem gesunden Volksempfinden gröblich widerspricht, wenn man beispielsweise die Entfernung eines solchen Kindes lediglich deshalb verlangen wollte, weil es gemäß § 1924 Abs. 2 BGB weder erb- noch pflichtteilsberechtigt ist. Die von Burghoff[56]) und anderen[57]) vertretene gegenteilige Meinung ist abzulehnen. Hennig[58]) begründet die hier dargelegte Ansicht mit einem Hinweis auf eine entsprechende Anwendung des § 1093 Abs. 2 BGB; die in §§ 30 bis 32 REG getroffene Sonderregelung schließt jedoch m. E. eine entsprechende Anwendung jener Bestimmung aus. Hennig betont in diesem Zusammenhang mit Recht, daß eine Mehrbelastung des Hofes jedoch auf alle Fälle zu vermeiden ist. Im übrigen sei noch bemerkt, daß der Anerbe etwa eingehende Unterhaltsbeträge für nicht versorgungsberechtigte Verwandte beanspruchen kann, soweit die Verpflegungskosten nicht anderweitig gedeckt werden.

Auf dem Gebiete des Heimatzufluchtsrechts ist außerordentlich bestritten, ob auch der Ehegatte des Berechtigten Aufnahme auf dem Hof des Schwagers beanspruchen kann[59]). Aus praktischen Gesichtspunkten wird man diese Fragen wohl zu bejahen haben; in vielen Fällen wäre sonst

---

55) Zust. Vogels a. a. O. S. 381 Anm. 3; Hennig a. a. O. S. 461; a. M. Wenzel-Friedrich a. a. O. S. 74.

56) a. a. O. S. 20.

57) Reitmair-Kruis a. a. O. S. 72; Butterwegge „Die Ehefrau im Erbhofrecht“ (1935) S. 25.

58) a. a. O. S. 461.

59) Zust. Vogels a. a. O. S. 392 Anm. 36.

nämlich die Ausübung dieses Rechts durch ein solches Hindernis außerordentlich erschwert; es würde dies der Absicht des Gesetzgebers, die allgemeinen Wohlfahrtseinrichtungen zu entlasten[60]), widersprechen. Zunächst muß sich aber hier der Anerbe einer solchen Aufnahme widersetzen können, wenn nach seinen bisherigen Erfahrungen nur Zwistigkeiten zu erwarten sind; auch sind vor den Ehegatten der Geschwister die anderen Brüder oder Schwestern selbst zu berücksichtigen. Auf keinen Fall kann es angehen, daß durch einen „Angeheirateten" die Rechte der Geschwister des Anerben selbst wesentlich beeinträchtigt werden. Das nach § 32 REG zuständige Anerbengericht hat gerade hier in Streitfällen die Bedürfnisfrage zu prüfen und darf dabei auch keinen zu milden Maßstab anlegen; denn jeder Richter muß sich vollkommen darüber im klaren sein, daß die Gewährung eines Heimatzufluchtsrechts für Ehegatten von Berechtigten für den Hof von außerordentlich einschneidender Bedeutung sein kann, da stets eine große Gefahr nach der Richtung besteht, daß hier die Berechtigten — statt nur Zuflucht zu suchen — selbst in die Leitung des Hofes eingreifen wollen, ein Zustand, der unter keinen Umständen zu dulden ist.

Im allgemeinen dürfte der Kreis der Versorgungsberechtigten auf die Geschwister des Anerben beschränkt sein, da sie als gesetzliche Erben der ersten Ordnung sämtliche anderen Verwandten ausschließen[61]); überdies sieht ja das Gesetz ein Versorgungsrecht nur für die Abkömmlinge des Erblassers vor und nicht etwa auch für Seitenverwandte. Die Ansprüche des überlebenden Ehegatten sind nicht zusammen mit denen der weichenden Erben geregelt; der gesetzliche Umfang des „Altenteils" bestimmt sich vielmehr aus § 31 REG; ein näheres Eingehen auf diese Vorschrift erübrigt sich, da sich die Abhandlung in erster Linie mit den Rechten der weichenden Erben befaßt.

Für die Eltern des Erblassers wären Versorgungsansprüche nach § 30 Abs. 1 und 2 REG gegenstandslos; das Gesetz gibt ihnen daher nur ein Heimatzufluchtsrecht[62]). Beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ist es auch dann zu gewähren, wenn der Erblasser den Hof nicht von seinen Eltern ererbt, sondern selbst erworben hat.

---

60) Hiß, Schleswig-Holsteinische Anzeigen 1934 S. 35.
61) §§ 1930, 1924 Abs. 2 BGB.
62) § 30 Abs. 3 REG.

Allgemein gleichgestellt mit den leiblichen ehelichen Kindern des Bauern sind die vorehelichen, durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder des Bauern[63]), ebenso die für ehelich erklärten[64]); der Vollständigkeit halber seien hier auch die Kinder aus einer nichtigen Ehe des Erblassers erwähnt, bei der ein Elternteil gutgläubig war[65]). Die Legitimation durch nachfolgende Ehe, sowie die Ehelichkeitserklärung und die Gleichstellung mit ehelichen Kindern im Falle des § 1699 BGB erstreckt sich auch auf Abkömmlinge solcher Kinder des Erblassers. Kein Versorgungsanspruch aus § 30 REG wird jedoch dann begründet, wenn ein Abkömmling eines der Geschwister des Anerben für ehelich erklärt wird; denn durch die Ehelichkeitserklärung erlangt das Kind zwar dem erklärenden Bruder des Anerben gegenüber die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes[66]), die Erklärung erstreckt sich jedoch nicht auf die Verwandten des Vaters[67]). Es kann daher auch dann am Hofe des Onkels selbst kein Versorgungsanspruch zur Entstehung gelangen, wenn im übrigen der Fall des § 1924 Abs. 3 BGB gegeben wäre.

Trotz der Berücksichtigung, die ein uneheliches Kind des Bauern bei der Auswahl des Anerben[68]) gefunden hat, steht ihm doch an dem Hofe, der früher seinem Erzeuger gehört hatte, ein Versorgungsanspruch aus § 30 REG nicht zu; denn das REG kommt nur gelegentlich der Vererbung des Hofes an einen tüchtigen Bauern auf die blutsmäßige Verbundenheit durch die uneheliche Abstammung zu sprechen; aus der in § 25 Abs. 2 REG getroffenen Regelung ist aber keineswegs der Schluß zu ziehen, daß damit etwa die Bestimmung des § 1589 Abs. 2 BGB für das bäuerliche Anerbenrecht stillschweigend außer Kraft gesetzt und ein Erbrecht des unehelichen Kindes gegenüber seinem Erzeuger begründet werden sollte. Freilich ist der Anerbe als Rechtsnachfolger des Bauern zur Unterhaltsgewährung verpflichtet[69]); er hat auch die Möglichkeit gemäß § 1712 Abs. 2 BGB an Stelle einer fortlaufenden Geldrente eine Barabfindung zu leisten. Bei Feststellung der Höhe des Pflichtteilsanspruches können die Versorgungsrechte der ehelichen Geschwister des

63) § 1719 BGB.
64) § 1723 BGB.
65) § 1699 Abs. 1 BGB.
66) § 1736 BGB.
67) § 1737 BGB.
68) § 25 Abs. 2 REG.
69) § 1712 BGB.

Anerben nicht unberücksichtigt bleiben[70]); sind diese Rechte auch keine Erb- oder Pflichtteilssurrogate[71]), so stehen siie doch inhaltlich mit der Erbenstellung in engster Verbindung. Große Schwierigkeiten werden sich jedoch nach der Richtung ergeben, wie hoch die Rechte aus § 30 REG zur Berechnung des Pflichtteilsanspruchs zu veranschlagen sind; denn neben der ständig wechselnden Leistungsfähigkeit des Hofes ist doch das Bedürfnis des einzelnen Berechtigten für den Umfang der Leistungen maßgebnd.

Demgegenüber ist hervorzuheben, daß das uneheliche Kind am Hofe, der früher seiner Mutter gehörte, ohne weiteres die Ansprüche aus § 30 REG erheben kann, sofern nicht besondere Umstände vorliegen, die mit den Verwandtschaftsbeziehungen selbst nichts zu tun haben (z. B. Erbunwürdigkeit); denn den Verwandten der Mutter gegenüber hat das uneheliche Kind vollkommen die rechtliche Stellung eines ehelichen[72]).

Abschließend sei noch die Möglichkeit einer Verwandtschaft durch Annahm an Kindesstatt[73]) erwähnt. Wer vom Bauern adoptiert wurde, kann die Ansprüche aus § 30 REG stets dem Anerben gegenüber geltend machen[74]), es sei denn, daß ein Erbrecht des Kindes dem Annehmenden gegenüber im Annahmevertrag ausgeschlossen ist; von der letzteren Möglichkeit dürfte vor allem in den Fällen Gebrauch gemacht werden, in denen leibliche Nachkommen des Erblassers, insbesondere ein zur Nachfolge in den Hof ausersehener Sohn des Erblassers vorhanden ist.

Bei Feststellung der Frage, ob Versorgungsansprüche bestehen, kann es — im Gegensatz zur Bestimmung der Person des Anerben[75]) — nicht darauf ankommen, wann die Annahme an Kindesstatt erfolgt ist; es kann hier weder eine Rolle spielen, ob die Annahme bereits vor oder erst nach dem Inkrafttreten des REG erfolgt ist, noch kann es von Bedeutung sein, ob die an Kindesstatt Angenommenen minder- oder volljährig sind. Hinzuweisen ist nur noch darauf, daß — ähnlich wie bei der Ehelichkeitserklärung — der in § 1924 Abs. 3 BGB ausgesprochene sog. „Repräsentationsgrundsatz“ im Recht der Annahme an Kindesstatt nur beschränkt Anwendung findet: Es treten zwar an die Stelle eines vorverstorbenen Adoptivkindes unter den Voraussetzungen des § 1762 BGB dessen Ab-

---

70) LG Elbing JW 1937 S. 120.
71) vgl. unten § 8.
72) § 1705 BGB.
73) §§ 1741 ff. BGB.
74) § 1757 BGB; Wöhrmann AkadZ. 1936 S. 793.
75) § 21 Abs. 6 REG; § 47 EHRV.

kömmlinge auch hinsichtlich der Versorgungsansprüche; Rechte aus § 30 REG können jedoch dann nicht hergeleitet werden, wenn etwa ein Bruder oder eine Schwester des Anerben eine Annahme an Kindesstatt vorgenommen haben und vor Eintritt des Erbfalls verstorben sind, selbst wenn ein Erbrecht des Kindes nicht ausgeschlossen sein sollte; denn die Annahme an Kindesstatt erstreckt sich zwar auf die Abkömmlinge, gegenüber den Verwandten des Annehmenden wird jedoch eine Verwandtschaft nicht begründet[76].

§ 7. Der Wegfall von Berechtigten.

Abkömmlinge des Bauern können Versorgungsrechte grundsätzlich nur soweit verlangen, als sie Miterben oder pflichtteilsberechtigt sind. Es besteht allgemein kein Zweifel darüber, daß Erbunwürdige[77]) von vorneherein als Berechtigte aus § 30 REG auszuscheiden haben; es könnte ja dem Anerben auch nicht zugemutet werden, einen Angehörigen auf dem Hofe behalten oder aufnehmen zu müssen, der sich in schwerwiegender Weise gegen den früheren Inhaber des Erbhofes, also meist gegen seinen Vater vergangen hat. Die Verfehlungen, wie sie § 2339 BGB aufzählt, sind sämtliche derart einschneidend, daß damit das Recht auf Aufenthalt auf dem Hofe unbedingt als verwirkt anzusehen ist.

Daneben scheiden diejenigen Abkömmlinge des Erblassers aus, denen auf Grund des § 2333 BGB vom Erblasser der Pflichtteil entzogen worden ist. Für die künftige Rechtsgestaltung dürfte es für die Abgrenzung zwischen Pflichtteilsentziehung und Erbunwürdigkeit wünschenswert erscheinen, die Verfehlungen des Erben in schwereren Fällen[78]) den Beispielen der Erbunwürdigkeit anzugliedern. Der wesentliche Unterschied zum geltenden bürgerlichen Recht läge dabei darin, daß eine Pflichtteilsentziehung nur durch letztwillige Verfügung des Erblassers[79]) möglich ist, während die Erbunwürdigkeit von jedem anderen Erben, dem der Wegfall des Erbunwürdigen zustatten kommt, geltend gemacht werden kann[80]). Gerade mit Rücksicht auf die Versorgungsrechte nach § 30 REG wäre eine solche Regelung de lege ferenda außerordentlich begrüßenswert, weil

76) § 1763 BGB.
77) § 2339.
78) Insbesondere wenn die Voraussetzungen des § 2333 Ziff. 5 BGB oder des § 2 des Gesetzes vom 5. XI. 1937 (RGBl. I. S. 1161) gegeben sind.
79) §§ 2333, 2336 Abs. 1 BGB.
80) § 2341 BGB.

nach gegenwärtigen Vorschriften dem Anerben keinerlei Möglichkeit zusteht, einen Abkömmling des Bauern, der Miterbe oder pflichtteilsberechtigt ist, die Aufnahme auf dem Hofe zu verweigern, selbst wenn sich dieser durch unehrenhaftes Verhalten in gröbster Weise gegen die Volksgemeinschaft vergangen und so vielleicht den Namen der Familie mit einem großen Makel belastet hat. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn einem sonst berechtigten Angehörigen unter solchen Voraussetzungen auch ohne Pflichtteilsentziehung seitens des Bauern die Heimatzuflucht versagt werden könnte, auch wenn der Berechtigte nicht deshalb, sondern aus anderen Gründen unverschuldet in Not geraten ist.

Äußerst umstritten ist die Frage, ob ein Berechtigter auf sein Versorgungsrecht verzichten kann, sei dies nun durch Ausschlagung der Erbschaft oder durch Erbverzicht überhaupt, oder durch eine Erklärung gegenüber dem Anerben. Im allgemeinen wird die Möglichkeit eines bindenden Verzichts auf die Ansprüche verneint[81]); Burghoff[82]), Schapp[83]) und Eberhardt[84]) sind der Ansicht, die Ansprüche aus § 30 REG entstünden sogar trotz einer Erbausschlagung oder eines Erbverzichts, da auf sie auf keinen Fall verzichtet werden könne. Demgegenüber wendet Hennig[85]) ein, daß erst die verzichtbare Stellung als Erbe oder Pflichtteilsberechtigter diese unverzichtbaren Rechte schaffe[86]); infolge einer Aufgabe dieser verzichtbaren Erben- und Pflichtteilsberechtigtenstellung könne dann das unverzichtbare Recht nicht zur Entstehung gelangen, es werde also nicht auf ein entstandenes Recht verzichtet, sondern dessen Entstehen verhindert. Trotz dieser nicht von der Hand zu weisenden Einwendungen Hennigs schließt sich die Arbeit der herrschenden Meinung in Literatur und Rechtsprechung dahingehend an, daß ein Verzicht auf die Rechte aus § 30 REG nicht möglich ist; diese Lösung erscheint im Ergebnis wesentlich befriedigender zu sein, wenn auch der bloße Hinweis auf die Unverzichtbarkeit zur Begründung nicht genügen dürfte.

Hiß[87]), der ebenfalls die hier dargelegte Ansicht vertritt, weist auf das öffentliche Interesse hin, das an der Unzulässigkeit eines Verzichts auf das

---

81) Zimmer, DNotZ. 1933 S. 472, LEHG Celle JW 1935 S. 631.
82) a. a. O. S. 24.
83) a. a. O. S. 51.
84) DJZ 1933 S. 1278.
85) a. a. O. S. 460.
86) ähnlich Baumecker a. a. O. S. 231.
87) Schleswig-Holsteinische Anzeigen 1934 S. 35.

Heimatzufluchtsrecht besteht; die dagegen erhobenen Einwendungen von Vogels[88]) können nicht durchschlagen, weil gerade das Vorhandensein und die Ausübung der Versorgungsrechte über fiskalische Gründe hinaus im engsten Zusammenhang mit der bäuerlichen Lebensordnung steht. § 30 REG ist ebenso eine unabdingbare Norm wie etwa die Einhaltung der Erbfolge kraft Anerbenrechts selbst.

Im übrigen läßt sich aus dem Gesetz eine Begründung finden: In § 19 REG hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, die Erbfolge in den Hof sei nahezu vollkommen unabhängig von der in den übrigen Nachlaß; damit hat er eine völlige Scheidung zwischen dem Hof des Bauern und seinem übrigen Vermögen bei der Erbfolge vornehmen wollen. Es darf daraus wohl der Schluß gezogen werden, daß damit auch die mit dem Erbhofeigentum verbundenen Versorgungspflichten und -ansprüche aus § 30 REG einer Sonderregelung unterworfen sind, die ebenfalls auf eine Unabhängigkeit von der Erbfolge in den übrigen Nachlaß abzielt. Natürlich ist dabei beispielsweise ein Erbunwürdiger auch für irgendwelche Versorgungsansprüche nicht berufen. Die vorgeschlagene Lösung ist aber deshalb unbedingt anzustreben, weil es eine durchaus unbillige Härte für die übrigen Berechtigten darstellen würde, wenn sie — durch große Schulden ihres Vaters etwa zur Erbausschlagung gezwungen — auch ihrer einzigen Rechte am elterlichen Hof, nämlich ihrer Versorgungsansprüche verlustig gingen.

Auch das Reichserbhofgericht[89]) hat sich in Übereinstimmung mit dem Landeserbhofgericht Celle[90]) gegen eine Verzichtbarkeit der Versorgungsrechte ausgesprochen; die Entscheidungen berufen sich auf die familienrechtliche Bedeutung der Vorschrift und wenden den Grundgedanken des § 1614 BGB entsprechend an, eine weitere Möglichkeit zu einem befriedigenden Ergebnis zu gelangen.

Insofern besteht hier ein Bedürfnis zu einer nicht allzu wörtlichen Auslegung des Gesetzes; es ist vielmehr hervorzuheben, daß der Gesetzgeber mit den Worten „soweit sie Miterben oder pflichtteilsberechtigt sind" nicht auf die tatsächliche Erbeneigenschaft selbst im Sinne unserer bürgerlichen Rechtsordnung abstellen, sondern damit nur den nahen Verwandtschaftsgrad hervorheben und die Enkel des Erblassers zu Lebzeiten ihrer Eltern

88) a. a. O. S. 382 Anm. 4, insbesondere auch S. 393 Anm. 39.
89) Entsch. Bd. 2 S. 110.
90) JW 1935 S. 631.

ausschließen wollte; auch sollte damit zum Ausdruck kommen, daß Erbunwürdige keine Rechte beanspruchen können. Im übrigen wurden aber die Begriffe des bürgerlichen Erbrechts lediglich zum besseren Verständnis herangezogen.

Mit den bisherigen Darlegungen kommt eindeutig zum Ausdruck, daß ein Berechtigter nicht zu Gunsten seiner Kinder auf sein Erbrecht verzichten kann, um diesen die Erbenstellung und damit die Versorgungsrechte einzuräumen[91]; der Gesetzgeber hat bewußt die Zahl der Beteiligten möglichst eingeschränkt, um wirklich eine Grundlage für eine einwandfreie Berufsausbildung und eine angemessene Ausstattung zu schaffen. Mit Recht könnten sonst die übrigen gesetzlich Berechtigten darüber ungehalten sein, wenn eine Anzahl von Kindern eines Bruders oder einer Schwester den elterlichen Hof bevölkern und dadurch die eigene Versorgung beeinträchtigen würden.

Die Versorgungsansprüche stellen weiterhin lediglich persönliche Rechte dar und können daher ohne Änderung ihres wesentlichen Inhalts weder veräußert[92], noch ge- oder verpfändet werden[93]. Die familienrechtliche Grundlage verbietet es, andere Berechtigte an Stelle der gesetzlich Vorgesehenen zuzulassen. Als rein persönlichen Anspruch, der sich nur nach der Leistungsfähigkeit des Hofes und den jeweils verschiedenen Bedürfnissen des einzelnen Berechtigten richtet, unterliegt er niemals der rechtsgeschäftlichen Verfügung[94].

---

91) Die Anwendung der §§ 1953, 1924 Abs. 3 ist also ausgeschlossen.
92) § 399 BGB.
93) § 851 ZPO.
94) Zust. auch Vogels a. a. O. S. 385 Anm. 17.

II. Inhalt und Umfang der Versorgungsrechte:

1.

§ 8. Das Wesen der Ansprüche.

Durch die bisherigen Ausführungen wurde näher dargelegt, welche volkswirtschaftliche und bevölkerungspolitische Bedeutung den Rechten der „weichenden Erben" aus § 30 REG zukommt; auch wurde versucht, den Kreis der Berechtigten im einzelnen genau zu umgrenzen. Die zuletzt behandelten Fragen gewinnen jedoch deshalb wohl selten besondere Bedeutung, weil meist nur die leiblichen Geschwister des Anerben berechtigt sind; es dürfte bereits einen Ausnahmefall darstellen, wenn die Abkömmlinge eines Bruders oder einer Schwester des Anerben zum Zuge kommen. Bei den weiteren Darlegungen sei daher der Regelfall einer Berechtigung der leiblichen Geschwister zu Grunde gelegt; wenn im folgenden von den Geschwistern des Anerben die Rede ist, so gilt dies in gleicher Weise in Ausnahmefällen für die möglicherweise vorhandenen anderen Anspruchsberechtigten.

Es ist bereits verschiedentlich erörtert worden, ob die Ansprüche aus § 30 REG als voller Ersatz für die früher üblichen Geldabfindungen zu werten sind, also an die Stelle des an sich zu beanspruchenden gesetzlichen Erb- oder Pflichtenteils treten, oder ob sie — ohne jeglichen Zusammenhang mit einem gesetzlichen Erbrecht — eben einzig und allein damit begründet sind, daß der Vater einen Erbhof gehabt hat, der auf den Anerben übergegangen sei. Die wohl herrschende Meinung[95]) steht auf dem Standpunkt, es handle sich bei den genannten Rechten um eine Art Erb- oder Pflichtteilssurrogate, und schließt sich daher der ersteren Ansicht an; es ist zuzugeben, daß eine solche Erklärung für das Wesen der Rechte aus § 30 REG bestechend wirken mag. Man möchte wirklich gerne darin einen Ausgleich dafür erblicken, daß die Geschwister des Anerben nunmehr im allgemeinen nicht mehr durch Elterngutsforderungen „hinausgezahlt" oder mit Teilen des Hofes abgefunden werden können; auch können die vom Gesetzgeber gebrauchten Worte „soweit sie Miterben oder pflichtteilsberechtigt sind" leicht erbrechtliche Vorstellungen erwecken. Und doch gibt gerade diese Auffassung zu Mißverständnissen Anlaß; denn gerade mit einer solchen Aus-

95) Vogels a. a. O. S. 382 Anm. 5; Burghoff a. a. O. S. 22; Hennig a. a. O. S. 473.

legung verfällt man gerne den bisherigen bürgerlich-rechtlichen Anschauungen, den Erbhof als einen in Geld zu veranschlagenden Vermögenswert des Bauern zu betrachten, der unter den Kindern nach Möglichkeit auszugleichen sei.

Diese Meinung kann jedoch nach den im REG zum Ausdruck kommenden Grundgedanken keineswegs eine Bestätigung finden und ist daher unbedingt abzulehnen: Der Erbhof ist nicht etwa wie ein zum Nachlaß gehöriges Wohnhaus nach Belieben in Geld umzusetzen und deshalb mit einem bestimmten Betrag bei der Feststellung der Höhe des Reinnachlasses einzusetzen[96]), vielmehr muß ihn der Anerbe einem seiner Abkömmlinge genau so ungeteilt wieder überlassen, wie er ihn früher von seinem Vater ererbte. Es ergibt sich daraus, daß die Nachfolge in den Hof keine überaus günstige, einseitige Besserstellung des Anerben gegenüber seinen Geschwistern bedeutet, die durch die Schaffung von Versorgungsrechten unbedingt aus Billigkeits- oder Gerechtigkeitserwägungen einigermaßen auszugleichen sei; die Rechte der weichenden Erben aus § 30 REG sind nicht im Interesse einer „ausgleichenden Gerechtigkeit" geschaffen worden.

Zur Erfassung der wahren Sachlage ist von ganz anderen Gesichtspunkten auszugehen: Während vielleicht ein Bruder des Anerben als Handwerker sein Auskommen finden soll und ein anderer für eine Siedlerstelle in Aussicht genommen ist, ist der Anerbe eben „Bauer" geworden und hat den elterlichen Hof zu Eigentum übertragen erhalten, um ihn zum Nutzen des Volksganzen zu bewirtschaften und dereinst an den nächsten Anerben zu übergeben. Mit Übernahme des väterlichen Erbhofs hat der Anerbe als junger Bauer nicht etwa gegenüber seinen Geschwistern eine gänzlich ungleichmäßig hohe Sachzuwendung erhalten, sondern lediglich für sich und seine Familie eine nach allgemeinem Ermessen gesicherte Lebensstellung erworben, die ihn dazu verpflichtet auch für seine unselbständigen Geschwister nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 und 2 REG zu sorgen und ihnen vielleicht im Alter eine Heimatzuflucht zu gewähren. Somit ergibt sich, daß die für die weichenden Erben getroffene Regelung nicht irgendeinen Erbteilsersatz darstellen soll, sondern lediglich auf dem Grundgedanken beruht, daß der Anerbe vermöge seines gesicherten Auskommens auf dem Hof auch für die Zukunft seiner Geschwister sorgen soll; es stellt dies nicht etwa eine auf materieller Grundlage aufgebaute hilfsweise Erbausglei-

96) ähnlich Baumecker a. a. O. S. 221.

chung dar, sondern kommt einer feiner ausgearbeiteten familienrechtlichen Fürsorgepflicht des Anerben im edelsten Sinne gleich[97]).

Was bisher unter dem Sammelbegriff „Versorgungsansprüche" aus § 30 REG zusammengefaßt wurde, läßt sich zunächst in zwei Hauptgruppen von Rechten der weichenden Erben untergliedern: Das eine sind die Leistungen des Anerben bis zur Volljährigkeit seiner Geschwister einschließlich der Unterstützung zur Gründung der künftigen Lebensstellung im weitesten Sinne[98]); daneben hat der Anerbe für die unverschuldet in Not geratenen Geschwister in späteren Jahren zu sorgen[99]); die letzteren Rechte der Geschwister dem Anerben und dem Hof gegenüber faßt der Gesetzgeber unter dem Begriff der „Heimatzuflucht" zusammen. Ein grundlegender Unterschied zwischen den beiden Gruppen von Rechten besteht darin, daß die Ansprüche aus § 30 Abs. 1 und 2 REG keinerlei Bedürftigkeit des Berechtigten voraussetzen, während die Heimatzuflucht nur dann zu gewähren ist, wenn eine unverschuldete Notlage gegeben ist. Erziehungs- und Ausstattungsansprüche der Geschwister des Anerben kommen selbst dann zur Entstehung, wenn diese eigenes Vermögen besitzen, insbesondere also vielleicht ein solches durch Erbschaft erworben haben; dies mag unter Umständen zu einer Belastung des Anerben führen, die vielleicht manchmal nicht ganz gerechtfertigt erscheint.

Gesetzt den Fall, der Reinnachlaß des Bauern bestehe aus einem schuldenfreien Hof mit einem Ertragswerte von RM 18 000.— und einem Barvermögen von RM 42 000.—. Bei Zugrundelegung der gesetzlichen

97) Die Sondernachfolge in den Erbhof schafft so eine Grundlage für eine Neuregelung der gesetzlichen Unterhaltspflicht. Aus einer Betonung der Zusammengehörigkeit aller Blutsverwandten hat das REG insbesondere eine Fürsorgepflicht für die minderjährigen Geschwister hervorgehoben. Nach dieser Richtung erscheint das REG als nationalsozialistisches Gesetzgebungswerk richtungweisend für eine Neugestaltung der Unterhaltsfrage im gesamten kommenden bürgerlichen Recht. Während nämlich eine gesetzliche Unterhaltspflicht zwischen Verwandten der auf- und absteigenden Linie gegenseitig besteht, (§§ 1601 ff. BGB), trifft unser bisheriges bürgerliches Recht keinerlei Regelung der Unterhaltspflicht der Geschwister untereinander; Unterhaltsansprüche können nach dieser Richtung nicht erhoben werden. Die Versagung gesetzlicher Unterhaltsrechte der Geschwister untereinander entspricht keineswegs dem Denken unseres Volkes; es besteht keinerlei Verständnis dafür, daß ein wohlhabender Bruder seinen verarmten Geschwistern in keiner Weise zu Leistungen gesetzlich verpflichtet ist. Es wäre wirklich sehr zu begrüßen, wenn bei einer Neuordnung des bürgerlichen Rechts der Gesetzgeber nach dem Vorbild des REG eine gesetzliche Unterhaltspflicht unter Geschwistern bejahen würde, die selbstverständlich einer solchen unter Verwandten gerader Linie nachstehen müßte.

98) § 30 Abs. 1 und 2 REG.

99) § 30 Abs. 3 REG.

Erbfolge erhält der Anerbe bei einer Aufteilung des Nachlasses unter die drei Kinder des Bauern den Hof, sowie RM 2000.— in bar, seine beiden Geschwister hingegen je RM 20 000.—[100]). Die Versorgungsansprüche werden dadurch nicht berührt; sie stehen den Geschwistern trotz der anteilsmäßigen Barablösung zu und fallen dem Anerben allein zur Last. Aus dieser gesetzlichen Regelung ist mit aller Deutlichkeit zu erkennen, daß die Rechte aus § 30 Abs. 1 und 2 REG keinesfalls als Ersatz für den gesetzlichen Erbteil aufgefaßt werden dürfen; denn sonst müßten die genannten Ansprüche dann in Wegfall kommen, wenn der Berechtigte in der Lage wäre, selbst die Kosten der Erziehung und Ausstattung aus seinem Erbteil am Nachlaß des Vaters zu bestreiten. Irgendwelche Gegenleistungen seitens der Geschwister sind dem Anerben gegenüber im Gesetz nicht vorgesehen: Während der Dauer der Minderjährigkeit des Berechtigten darf bei einer angemessenen Ausbildung sein Vermögen nicht angegriffen werden, ja der Anerbe hat für die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht einmal ein Nutznießungsrecht[101]) am Vermögen seiner minderjährigen Geschwister; obwohl er hier ihnen gegenüber in weitem Umfange die Stellung des Vaters ersetzt — er hat doch ganz für eine ordentliche Bekleidung und Ernährung, sowie für eine gründliche Erziehung und Berufsausbildung aufzukommen — steht ihm auch keine elterliche Gewalt[102]) zu.

Es mag dies in Fällen, wie dem erwähnten, vielleicht mitunter zu einem unbefriedigenden Ergebnis führen, es wäre jedoch rechtspolitisch bedenklich, einem Bruder seinen Geschwistern gegenüber eine Vorrechtsstellung einzuräumen, wie sie ein Vater seinen Kindern gegenüber haben muß. Freilich muß aber doch dem Anerben eine gewisse Machtbefugnis als Eigentümer des Hofes eingeräumt werden, wenn seine Geschwister sich etwa gröblich gegen die Hausordnung vergehen sollten.

2. Die Pflichten des Anerben zur Schaffung einer selbständigen Lebensstellung der Geschwister.

§ 9. Unterhalt und Erziehung.

§ 30 Abs. 1 und 2 REG sieht eine Unterhaltsgewährung, sowie eine Sorgepflicht des Anerben für die Erziehung seiner minderjährigen Ge-

100) §§ 35 REG, 1924 Abs. 4 BGB.
101) § 1649 BGB.
102) §§ 1626 ff. BGB.

schwister bis zur Volljährigkeit, d. i. in der Regel bis zum 21. Lebensjahr vor; bei einer vorzeitigen Volljährigkeitserklärung[103]) endet diese Verpflichtung des Anerben mit Rechtskraft des vormundschaftsgerichtlichen Beschlusses[104]).

Der zu gewährende Unterhalt umfaßt die gesamten Lebensbedürfnisse des Berechtigten, insbesondere also die Ausgaben für Ernährung und Bekleidung; daneben hat der Anerbe im Bedarfsfalle auch für Krankheits- und Pflegekosten aufzukommen. Als Richtlinie für die Verpflichtungen des Anerben hinsichtlich des Ausmaßes dürfte § 610 BGB[105]) entsprechend anzuwenden sein; auch die in der Rechtsprechung hiezu gegebene Auslegung ist zu beachten. Allerdings zielt die angeführte familienrechtliche Bestimmung auf die Bedürftigkeit des Berechtigten ab, während § 30 REG stets die Leistungsfähigkeit des Hofes in den Vordergrund stellt. Daraus, daß vom „Stande des Hofes" erst in Abs. 2 des § 30 REG die Rede ist, darf nicht die Schlußfolgerung gezogen werden, daß darauf bei dem Umfang der Aufwendungen keine Rücksicht zu nehmen ist. Daß eine Bedürftigkeit des Berechtigten keinesfalls erforderlich ist, wurde bereits an anderer Stelle dargelegt[106]).

Erlauben es die Mittel des Hofes, so soll der Anerbe bestrebt sein, den Wünchen und Bedürfnissen seiner Geschwister weitestgehend Rechnung zu tragen; Geiz gegenüber den Geschwistern wird sich jedoch immer schlecht bezahlt machen[107]), weil die weichenden Geschwister keine Benachteiligung gegenüber dem Anerben zu fühlen bekommen sollen. Ein vorhandenes erbhoffreies Vermögen des Anerben, sowie das eingebrachte Gut seiner Ehefrau, ist jedoch bei Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Hofes nicht zu berücksichtigen, insbesondere kann der Berechtigte nicht deshalb erhöhte Leistungen verlangen. Hat der Anerbe aber durch Aufwendungen aus solchem Vermögen die Leistungsfähigkeit des Hofes gesteigert, so kommt dies auch den Berechtigten zugute.

Die gegenteilige Meinung Baumeckers[108]) erscheint nicht gerechtfertigt. Es ist nicht einzusehen, inwiefern die Entschlußkraft des Bauern in diesem Falle leiden sollte. Befindet sich eben der Hof infolge der Tätigkeit des

103) § 3 BGB.
104) § 56 FGG.
105) Hennig a. a. O. S. 462.
106) § 8 am Ende.
107) Vogels a. a. O. S. 384 Anm. 12.
108) a. a. O. S. 226.

Anerben in guten Verhältnissen, so nimmt stets auch der Berechtigte daran teil, ebenso wie er auch umgekehrt die Folgen einer schlechten Wirtschaftslage zu fühlen bekommt. Dies erfordert die Schicksalsgemeinschaft der Berechtigten mit dem Anerben.

Weiterhin ist das Bedürfnis des einzelnen Berechtigten maßgebend; dabei spielt es keine Rolle, zu welchen Bruchteilen die Einzelnen nach der gesetzlichen Erbfolge zu Erben des früheren Hofeigentümers berufen sind. Es besteht also kein Unterschied zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, auch die Erbfolge nach Stämmen[109]) bleibt unberücksichtigt. Es wäre also durchaus nicht zu beanstanden, wenn beispielsweise einige hochbegabte Kinder eines vorverstorbenen Bruders des Anerben — die Leistungsfähigkeit des Hofes vorausgesetzt — studieren, während die übrigen Geschwister nur einfachere Berufe erlernen. Bei einer völlig unbegründeten Bevorzugung ist allerdings die Anrufung des Anerbengerichts nach § 32 REG möglich[110]); liegen nicht besondere Umstände vor, so ist die Bevorzugung eines Berechtigten tunlichst zu vermeiden[111]). Immerhin bietet die Möglichkeit eines Eingehens auf die persönlichen Bedürfnisse des Einzelnen einen Anhaltspunkt dafür, daß die Versorgungsrechte nicht ein Erb- oder Pflichtteilssurrogat darstellen — sonst müßten ja auch die Leistungen des Anerben dementsprechend verteilt werden —, sondern eine besonders geartete Unterhaltspflicht, die sich aus dem Wesen des Erbhofeigentums ergibt[112]).

Die Erziehung der Geschwister des Anerben umfaßt nicht nur die Gewöhnung an geordnete Lebensformen und die Beschaffung der nötigsten Lehrmittel, vielmehr sind auch für die körperliche Ertüchtigung, sowie für eine kulturelle Fortbildung der Berechtigten nach Kräften des Hofes in geeignetem Umfange die erforderlichen Mittel bereitzustellen. Die entsprechend anzuwendende Rechtsprechung zu § 1610 BGB geht dahin, daß der Unterhaltsverpflichtete nicht für besondere Schulden des Berechtigten — sowei diese nicht durch eine Vernachlässigung der Unterhaltspflicht erwachsen sind —[113]), noch für Prozeßkosten[114]) oder für Geldstrafen und Strafkosten[115]) aufzukommen habe. Neben den Ausgaben für die reine

109) § 1924 Abs. 3, 4 BGB.
110) zust. Hennig a. a. O. S. 464.
111) REGer JW 1936 S. 585.
112) vgl. § 8.
113) OLG Breslau Entsch. Bd. 33 S. 349.
114) OLG Hamburg, Entsch. Bd. 12 S. 321 JW 1934 S. 1596.
115) Achilles-Greiff 14. Aufl., § 1610 Anm. 7.

Lebenshaltung wird man dem Berechtigten, der über die Kindheitsjahre hinausgewachsen ist, ein angemessenes Taschengeld zubilligen müssen, sofern die Verhältnisse dies gestatten[116]).

Im Gegensatz zu den Voraussetzungen für ein zu gewährendes Heimatzufluchtsrecht ist es für die minderjährigen Abkömmlinge des Bauern nicht erforderlich, daß sie auf dem Hofe des Anerben selbst mitarbeiten, selbst wenn sie bei Inanspruchnahme ihrer Rechte aus § 30 REG dazu in der Lage wären; eine entsprechende Anwendung des § 1617 BGB kann also hier nicht Platz greifen. Die Vertreter der gegenteiligen Meinung[117]) verkennen, daß es sich hier nicht um ein ähnliches Verhältnis wie zwischen Eltern und Kindern handeln kann. Der Gesetzgeber hätte, wenn er auch für die minderjährigen Berechtigten eine Arbeitspflicht auf dem Hofe hätte vorsehen wollen, die in § 30 Abs. 3 REG gewählte Fassung „gegen Leistung angemessener Arbeitshilfe" nur auf die übrigen Absätze ausdehnen müssen. Auch die unterschiedliche Fassung gegenüber § 17 des preußischen bäuerlichen Erbrechts[118]) bestätigt diese Ansicht.

Andererseits darf aber aus dem Fehlen einer solchen Verpflichtung nicht der Schluß gezogen werden, daß der Berechtigte ein Mitarbeiten auch dann rundweg ablehnen kann, wenn er vielleicht für einen landwirtschaftlichen Beruf ausersehen oder sonst eine Mitarbeit allgemein üblich ist. Meist wird also die Forderung zu angemessener Mitarbeit mit dem Ziele einer guten Erziehung und Berufsausbildung zu begründen sein[119]).

Hilft ein Bruder oder eine Schwester unter 21 Jahren auf dem Hofe mit, ohne dazu besonders verpflichtet zu sein, so können sie trotzdem nach übereinstimmender Ansicht keine Bezahlung verlangen[120]). Diese Meinung entspricht durchaus der Billigkeit: Wenn man auch dem Anerben seinen Geschwistern gegenüber keine Befehlsgewalt in dem Umfange einräumen möchte, daß er ihnen die Arbeit anweisen kann, so erscheint es doch durchaus angebracht, wenn für die gewährte Unterkunft und Verpflegung die geleistete Arbeit ohne besonderes Entgelt entrichtet wird.

Verschiedene Ansichten[121]) gehen dahin, daß die Fassung der Worte

---

116) zust. Hennig a. a. O. S. 462.
117) Baumecker a. a. O. S. 113; Brinkmann-Roscher a. a. O. S. 70.
118) vom 15. V. 1933, GS. 165, aufgehoben am 1. X. 1933.
119) zust. Hennig a. a. O. S. 464, unklar Vogels a. a. O. S. 386 Anm. 21.
120) zust. Brinkmann-Roscher a. a. O. S. 61; Wöhrmann a. a. O. S. 170:
121) Vogels a. a. O. S. 386 Anm. 21; Dölle a. a. O. S. 101; Wenzel-Friedrich a. a. O. S. 73.

„angemessener Unterhalt und Erziehung" auf eine unentgeltliche Arbeitspflicht der Berechtigten schließen lasse; das Wort „angemessen" bezieht sich jedoch lediglich auf die Leistungsfähigkeit des Hofes und die Bedürfnisse der Berechtigten, nicht aber auf eine Arbeitspflicht der Geschwister oder gar darauf, ob sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung verlangen können.

Im übrigen wird es zweckmäßig sein, wenn der Anerbe das zu gewährende angemessene Taschengeld entsprechend der jeweils geleisteten Arbeit zur Verteilung bringt; denn eine solche Maßnahme spornt weiterhin an und wirkt erzieherisch. Mitunter mag auch die Anlegung eines Erbhofsparbuches angebracht erscheinen[122]).

Die religiöse Erziehung der minderjährigen Geschwister, sowie deren Berufswahl liegt nicht in den Händen des Anerben; sie steht vielmehr bei deren Lebzeiten den Eltern, sonst dem Vormund zu. Ebenso besteht — wie bereits erwähnt[123]) — keinerlei Verwaltungs- und Nutznießungsbefugnis am Kindesvermögen[124]), noch hat der Anerbe ein gesetzliches Vertretungsrecht. Denn diese Rechte sind alle Ausfluß der elterlichen Gewalt[125]); sie stehen daher auch nach dem Ableben des Bauern und bei Übergang des Hofes auf den Anerben nicht diesem zu.

Es ist eine nicht leicht zu beantwortende Frage, in welchem Umfange der Anerbe seinen minderjährigen Geschwistern gegenüber, die von den Rechten aus § 30 Abs. 1 und 2 REG Gebrauch machen, zur Ausübung irgendeiner fühlbaren Erziehungsgewalt befugt ist; es wurde bei Besprechung der vermögensrechtlichen Verhältnisse[126]) bereits kurz angedeutet, daß der Anerbe unter keinen Umständen seinen minderjährigen Geschwistern gegenüber die rechtliche Stellung des Vaters ersetzen könne; deshalb finden auch die §§ 1616 ff. BGB zur Regelung der Beziehungen keine sinngemäße Anwendung. Und doch wird man ein gewisses Verhältnis der Unterordnung der auf dem Hof weilenden jüngeren Geschwister in Hinblick darauf bejahen müssen, daß der Anerbe für eine angemessene, geregelte Erziehung dieser Geschwister zu sorgen hat. Mit der Übertragung dieser Erziehungspflicht auf den Anerben ist zwangsläufig auch eine gewisse Erziehungsgewalt verbunden, die allerdings hinter den Befugnissen

122) Darüber Messle WürttZ. 1935 S. 47.
123) § 8 am Ende.
124) § 1649 BGB.
125) §§ 1626 ff.
126) § 8 am Ende.

der Eltern und denen des Vormundes zurücksteht. Der Anerbe kann also im Rahmen der ihm obliegenden Erziehungsaufgaben die ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen treffen, die jedoch vom Inhaber der elterlichen Gewalt aufgehoben werden können. Es braucht nicht eigens betont zu werden, daß eine solche Aufhebung nur in den dringendsten Fällen erfolgen sollte, da es für die Erreichung der Erziehungsaufgaben äußerst abträglich ist, wenn die verchiedenen Erziehungsberechtigten wegen der zu treffenden geeigneten Maßnahmen uneinig sind. Ist zwischen dem Inhaber der elterlichen Gewalt und dem Anerben eine Einigung nicht zu erzielen, übersteigen insbesondere die für die Erziehung geforderten Aufwendungen die Leistungsfähigkeit des Hofes, so trifft das Anerbengericht[127]) eine für alle Beteiligten bindende Entscheidung.

Zur Erreichung des Erziehungserfolges ist der Anerbe in der Auswahl der Erziehungsmittel und -verfahren grundsätzlich nicht gebunden; er hat jedoch dabei stets die Zulässigkeit zu prüfen und auch nur geeignete Maßnahmen anzuwenden. Allgemeine Übereinstimmung besteht nach der Richtung, daß dem Anerben auf Grund seiner Erziehungsaufgaben ein selbständiges Züchtigungsrecht auf keinen Fall zusteht; eine Übertragung seitens des Inhabers der elterlichen Gewalt ist jedoch möglich[128]), sie kann auch stillschweigend erfolgen[129]).

Das Gesetz verpflichtet den Anerben zur Erziehung seiner minderjährigen Geschwister; daraus ergibt sich weiterhin eine Aufsichtspflicht über die gesamte Tätigkeit der Berechtigten; eine Verletzung kann eine Schadenserfatzpflicht begründen[130]).

Sollte der Inhaber der elterlichen Gewalt keine Bestimmung treffen, so hat der Anerbe auch über eine Berufswahl seiner minderjährigen Geschwister zu entscheiden[131]); auch diese Befugnis ist durch die Pflicht einer Sorge für die Erziehung begründet.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß Unterhalt und Erziehung auf dem Hofe zu gewähren sind. Diese Regelung hat der Gesetzgeber deshalb getroffen, weil bekanntlich bei landwirtschaftlichen Betrieben Naturalleistungen wesentlich leichter aufgebracht werden können als Geldrenten; es

---

127) nach § 32 REG.
128) Hennig a. a. O. S. 463.
129) Über Umfang und Grenzen des elterl. Züchtigungsrechts, vgl. KG Gold. Arch. Bd. 61 S. 122; über die Ermächtigung zur Ausübung RGSt. Bd. 61 S. 191.
130) § 832 BGB.
131) vgl. unten § 10.

bedeutet für den Hof eine viel geringere Belastung, wenn vielleicht einige Geschwister des Anerben noch mitessen, als wenn monatlich ein fester Betrag abzuführen wäre. Zur Erreichung des Erziehungszieles ist im übrigen der Aufenthalt auf dem Hofe im allgemeinen wesentlich zweckmäßiger und gesünder als ein frühzeitiges Aufwachsen in der Fremde.

Es kann sich jedoch für den Anerben die Notwendigkeit ergeben, für eines seiner nicht auf dem Hof befindlichen Geschwister Zahlungen in Geld zu leisten. So bejaht das Landeserbhofgericht Celle[132]) die Möglichkeit der Feststellung einer Geldrente zu Gunsten eines Fürsorgeverbandes, der einen Berechtigten in der Irrenanstalt unterhält. Fernerhin ist beim Besuch einer auswärtigen Mittel- oder Hochschule fast durchwegs ein Wohnen und Essen des Berechtigten auf dem Hofe nicht möglich; der Anerbe wird daher verpflichtet sein, monatlich feste Geldbezüge nach auswärts zu überweisen, sofern die Leistungsfähigkeit des Hofes dies gestattet.

Bei wesentlichen Meinungsverschiedenheiten kann das Anerbengericht auch anordnen, daß sich der Berechtigte vom Hofe zu entfernen hat und vom Anerben zu unterhalten ist. Eine solche Regelung wird das Gericht insbesondere in den Fällen treffen, in denen der Anerbe mit seinen Geschwistern nicht auszukommen vermag; bei Bemessung der Höhe der zu gewährenden Geldrente wird das Gericht neben der Leistungsfähigkeit des Hofes und den Bedürfnissen des einzelnen wohl auch das Verhältnis der Schuld der beiden Streitsteile an der Unmöglichkeit eines Zusammenlebens abzuwägen haben. Denn es wird wohl dem Anerben nicht zuzumuten sein, größere Geldbeträge für einen auswärtigen Aufenthalt seiner Geschwister aufzuwenden, wenn diese selbst durch ihre unverträgliche Haltung ein Entfernen vom Hofe erforderlich machten. In besonders schwerwiegenden Fällen erübrigt sich überhaupt jegliche Verpflichtung des Anerben und er kann sich darauf berufen, daß das Gesetz nur einen Unterhalts- und Erziehungsanspruch „auf dem Hofe" vorsehe, dieser aber von dem Berechtigten vereitelt werde; unter dieser Voraussetzung kann ein Berechtigter vom Anerben nicht einmal das verlangen, was dieser nachweislich durch das Fernbleiben erspart hat.

Ebenso wie bei bürgerlich-rechtlichen gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen bestehen auch nach dem REG keinerlei Ersatzansprüche für den Fall, daß ein Bruder oder eine Schwester des Anerben von ihren Rechten aus

132) JW 1937 S. 1017.

§ 30 Abs. 1 und 2 REG überhaupt keinen Gebrauch gemacht haben. Diese Tatsache liefert einen weiteren Beweis dafür, daß es sich hier nicht um Erb- oder Pflichtteilsersatzansprüche, sondern um rein familienrechtliche Verpflichtungen des Anerben handelt; denn sonst müßte doch unbedingt in irgendeiner Form als Ausgleichs- oder Bereicherungsanspruch dafür geschaffen werden, daß ein Berechtigter den ihm zustehenden Erb- oder Pflichtteilsersatzanspruch nicht geltend gemacht hat oder vielleicht aus triftigen Gründen nicht ausnützen konnte.

§ 10. Die Berufsausbildung.

Bereits in den Einführungsworten wurde auf die Tragweite der Regelung der Frage der Berufsausbildung in sozialpolitischer Richtung hingewiesen. Der Anerbe hat mit der in § 30 Abs. 2 REG getroffenen Bestimmung die große Aufgabe übertragen erhalten, erforderlichenfalls selbst nach Kräften des Hofes am deutschen Wiederaufstieg mitzuarbeiten. Er hat alle verfügbaren Mittel dafür einzusetzen, daß jedes einzelne der Geschwister dereinst im Leben ganz seinen Platz ausfüllt, der ihm zugewiesen wird, sei dies nun als Handwerker, als landwirtschaftlicher Arbeiter, als Siedler oder in einem geistigen Beruf bei den Brüdern oder als gute Hausfrau und Mutter bei den Schwestern, soweit sich diese nicht auch einem besonderen Beruf zuwenden wollen. Das Vormundschafts-[133]) und das Anerbengericht[134]) haben darauf zu achten, daß keine der auferlegten Verpflichtungen vernachlässigt wird. Unter Hervorhebung des sozialen Charakters der Versorgungsrechte ist der Gesichtspunkt der Verselbständigung der Geschwister im Auge zu behalten; auch sind — soweit der Stand des Hofes dies erlaubt — alle verfügbaren Mittel für eine gute Berufsausbildung und angemessene Ausstattung bereit zu stellen. In die Hand des jungen Bauern ist hier im Rahmen seiner nächsten Angehörigen die Verantwortung dafür gelegt, daß ein gesunder, lebensfähiger Mittelstand erweitert und nicht das Proletariat der Großstädte weiter vermehrt wird[135]).

Die in Abs. 2 des § 30 REG erwähnten Verpflichtungen des Anerben schließen sich eng an die bereits erörterte Unterhalts- und Erziehungsfrage an, sie sind gewissermaßen als Fortsetzung dieser Aufgaben zu betrachten;

133) §§ 35 ff. FGG.
134) § 32 REG.
135) Hennig a. a. O. S. 466.

daraus ergibt sich, daß die bereits im vorigen Abschnitt niedergelegten Grundsätze über Unterhalt und Erziehung sinnentsprechend auch für die Berufsausbildung anzuwenden sind. Die Verpflichtung zur Gewährung eines ausreichenden Unterhalts schließt überdies nicht mit der beginnenden Berufsausbildung ab, sondern ist als ein Teil von ihr zu werten; auch greift die Sorge für eine geeignete Erziehung in den Abschnitt der Berufsausbildung über, ist also keineswegs mit deren Beginn beendet. Im einzelnen wird es also schwierig sein, die Grenzen zu ziehen zwischen den Aufgaben des Anerben nach § 30 Abs. 1 REG und denen einer geregelten Berufsausbildung.

Für den Umfang der anzustrebenden Berufsausbildung lassen sich neben der Leistungsfähigkeit des Hofes und dem Bestreben, nach Möglichkeit nur geschulte Fachkräfte heranzubilden, keine grundsätzlichen Richtlinien aufstellen. Jedenfalls hat der Gesetzgeber mit dem Gebrauch des Wortes „soll" nicht nur eine Anregung für den Anerben über den Umfang seiner Verpflichtungen geben wollen, sondern vielmehr eine für den Bauern bindende Anordnung getroffen[136]); es liegt also nicht im Ermessen des Anerben, ob er eine Berufsausbildung und Ausstattung, die den Kräften des Hofes entspricht, gewähren will oder nicht; für den Umfang dieser zwingenden Verpflichtung[137]) ist lediglich der Stand des Hofes von Bedeutung. Brinkmann-Roscher[138]) wollen die wirtschaftlichen Verhältnisse zur Zeit des Erbfalles für die Berufsausbildung maßgebend sein lassen; dieser Ansicht ist aus den von Baumecker[139]) angeführten zutreffenden Gründen nicht beizupflichten.

Daneben ist bei der Frage der Berufsausbildung selbstverständlich auf die Anlagen des einzelnen besonders Rücksicht zu nehmen; ebenso wie es vollkommen verfehlt wäre, wenn der Anerbe seine Geschwister lediglich als billige Arbeitskräfte auf dem Hofe so lange als möglich ausnützt[140]), ist es auch nicht angebracht, alle Geschwister geistigen Berufen zuführen zu wollen, sofern nicht ein besonderer Grund vorliegt. Es gilt hier eben bei Zeiten die vorhandenen körperlichen und geistigen Fähigkeiten zu erkennen und dementsprechend eine richtige Berufswahl zu treffen. Bei einem schuldenfreien Hof mittlerer Größe erscheint es durchaus nicht unange-

136) Vogels a. a. O. S. 387 Anm. 22.
137) Hennig a. a. O. S. 466.
138) a. a. O. S. 61.
139) a. a. O. S. 226.
140) Vogels a. a. O. S. 384 Anm. 12.

bracht, den einen Bruder, der vielleicht besondere geistige Fähigkeiten und weniger körperliche Eignung besitzt, die Mittelschule und vielleicht sogar die Hochschule[141]) besuchen zu lassen. Auch eine Schwester des Anerben kann eine gewisse Berufsausbildung verlangen, selbst wenn die Möglichkeit einer Heirat nicht ausgeschlossen erscheint; es wird natürlich im allgemeinen zweckmäßig sein, nicht sämtliche verfügbaren Mittel für ein Studium der Schwester auszugeben, solange noch jüngere Brüder ohne besondere Ausbildung auf dem Hofe sind, die ebenfalls gute Veranlagungen aufweisen.

Bereits an anderer Stelle[142]) wurde kurz bemerkt, daß die Berufswahl selbst gewöhnlich nicht dem Anerben zusteht, sondern vom Inhaber der elterlichen Gewalt zu treffen ist; sollte er sich jedoch um diese Fragen nicht kümmern oder eine endgültige Entscheidung unbillig lange hinauszögern, so wird man in gewissem Umfange dem Anerben ein Bestimmungsrecht eiräumen müssen[143]). An die vom Bestimmungsberechtigten getroffene Entscheidung ist der Anerbe grundsätzlich gebunden; er kann jedoch ohne weiteres das Anerbengericht um seine Entscheidung anrufen, wenn mit der Durchführung der getroffenen Wahl unbillig hohe Ausgaben verbunden wären. In vielen Fällen wird auch der Berechtigte die Entscheidung über die Berufswahl selbst treffen können, insbesondere wenn sie erst in späteren Jahren erfolgen muß; so wird es beispielsweise dem einzelnen selbst überlassen bleiben müssen, ob er nach Erfüllung seines aktiven Wehrdienstes weiter im deutschen Volksheer verbleiben will.

Es liegt auf der Hand, daß der Anerbe gewöhnlich nur in der Lage sein kann, für die Ausbildung zu e i n e m Beruf Sorge zu tragen; deshalb ist vom Bestimmungsberechtigten eine besondere Sorgfalt bei der Berufswahl zu fordern. Es ist weder dem Anerben noch den übrigen Berechtigten zuzumuten, daß sämtliche verfügbaren Mittel einem einzigen lediglich deshalb zugewendet werden, weil dieser nach längerer Berufsvorbereitung eine andere Laufbahn ergreifen will. Nur in ganz wenig Fällen ist von diesem Grundsatz eine Ausnahme zu machen; jedenfalls wird man es nur unter ganz besonderen Umständen rechtfertigen können, auf den Anerben einen Druck dahingehend auszuüben, daß er noch weitere Mittel für eine andere Ausbildung zur Verfügung stellt. Das Anerbengericht

---

141) Vogels a. a. O. S. 387 Anm. 22; Hennig a. a. O. S. 466:
142) § 9.
143) Hennig a. a. O. S. 466.

wird auch hier in allen Streitfällen[144]) die berechtigten Interessen sämtlicher Beteiligten abzuwägen haben und eine Änderung in der Berufswahl dem Anerben nur dann finanziell zumuten, wenn wirklich zwingende Gründe für die Erlernung eines anderen Berufes vorliegen[145]). Eine solche Ausnahme kann beispielsweise dann gegeben sein, wenn ein Berechtigter, der zu einem handwerklichen Beruf herangebildet wurde, infolge eines Unfalls den erlernten Beruf nicht mehr ausüben kann[146]).

§ 11. Die Ausstattungspflicht des Anerben.

Ebenso wie die in § 30 REG niedergelegte Pflicht der Gewährung von Unterhalt, Erziehung und Berufsausbildung eine Erweiterung der gesetzlichen Unterhaltspflicht des bürgerlichen Rechts bedeutet, ist auch die im REG über die Ausstattung der Geschwister getroffene Regelung eine Weiterentwicklung der in §§ 1620, 1624 BGB niedergelegten rechtlichen Gesichtspunkte; während nämlich den Eltern gemäß der zuerst genannten Gesetzesbestimmung lediglich die Pflicht auferlegt ist, den Töchtern im Falle der Verheiratung eine angemessene Aussteuer zukommen zu lassen, ist vom Anerben — eine Leistungsfähigkeit des Hofes vorausgesetzt — jedem Berechtigten im Falle der Verselbständigung, den Schwestern auch bei einer Verheiratung, eine angemessene Ausstattung zu gewähren. Bei den Töchtern des Bauern wird sich der gegen den Vater gerichtete Aussteueranspruch[147]) im allgemeinen nur wenig von der erbhofrechtlichen Befugnis, eine Ausstattung zu verlangen, unterscheiden[148]); bemerkenswert an der vom REG getroffenen Regelung ist vor allem, daß auch die Töchter des Bauern, die sich nicht verehelichen, sowie die Brüder des Anerben bei ihrer Verselbständigung einen Ausstattungsanspruch haben.

Es mag nunmehr zweifelhaft erscheinen, in welchem Verhältnis der familienrechtliche Aussteuer- und der erbhofrechtliche Ausstattungsanspruch zueinander stehen, insbesondere ob neben einer vom Bauern gewährten Aussteuer oder Ausstattung gegen den Anerben noch Ansprüche erhoben werden können. Es wird die Ansicht vertreten, der Aussteueranspruch nach bürgerlichem Recht und die Möglichkeit vom Anerben gemäß § 30 REG eine angemessene Ausstattung zu verlangen, stehe in keinerlei Zu-

144) § 32 REG.
145) Hamkens a. a. O. S. 121 lehnt Leistungen bei Berufswechsel überhaupt ab.
146) ähnlich Baumecker a. a. O. S. 225.
147) § 1620 BGB.
148) LEHGer. Celle JW 1934 S. 2255.

sammenhang[149]). Es ist zwar richtig, daß zwischen den beiden Möglichkeiten insofern ein Unterschied besteht, als die Entstehung der Ansprüche aus § 1620 BGB eine Heirat der Tochter zu Lebzeiten des Vaters oder der Mutter und deren Leistungsfähigkeit voraussetzt; auch ist für die Festsetzung des Umfanges der Verpflichtung ausschließlich eine Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gegeben, während über die Ausstattungsfragen das Anerbengericht ebenfalls ausnahmslos zu entscheiden hat[150]). Ein weiterer wesentlicher Unterschied ist darin zu erblicken, daß beim anerbenrechtlichen Ausstattungsanspruch — wie bei allen Leistungen nach § 30 REG — der Stand des Hofes und seine Leistungsfähigkeit maßgebend ist[151]). Trotz dieser nicht zu verkennenden Verschiedenheiten besteht doch ein wesentlicher Zusammenhang zwischen beiden Rechten; denn die herrschende Meinung[152]) geht dahin, daß beim Vorliegen entsprechender Voraussetzungen die beiden Ansprüche nicht nebeneinander, sondern nur wahlweise geltend gemacht werden können. Wollte man — wie Hennig[153]) — jeglichen Zusammenhang der beiden Rechte verneinen, so ist die abschließende Feststellung nicht angebracht, daß ein Zusammenhang nur insofern bestehe, „als eine Tochter, die bereits eine Aussteuer von dem Erblasser erhalten hat, eine Ausstattung nach § 30 (REG) nicht mehr verlangen kann.“ Vollkommen voneinander zu scheiden sind also nicht die Rechte selbst, sondern die Voraussetzungen für deren Entstehung.

Man wird sich daher der herrschenden Meinung[154]) dahingehend anschließen können, daß dem jeweils Berechtigten nur die Erfüllung eines der beiden Ansprüche, also entweder des anerbenrechtlichen oder des familienrechtlichen zuzubilligen ist. Hat also der Bauer einem Kinde bereits eine Aussteuer oder Ausstattung gewährt, so hat der Anerbe diesem gegenüber in jener Richtung keine Verpflichtung mehr. Dies ist damit zu erklären, daß die Pflichten die der Bauer seinen Kindern gegenüber hatte, mit der Übernahme des Hofes auf den Anerben übergegangen sind; hat demnach der Vater oder die Mutter unter Erfüllung der Verpflichtung aus § 1620 BGB oder gar entsprechend § 1624 BGB darüber hinaus

---

149) Hennig a. a. O. S. 468.
150) KG JW 1935 S. 65.
151) EHGer. Rostock EHRspr. § 32 Nr. 2; Hawlitzky JW 1934 S. 2900; KG JW 1935 S. 631.
152) Vogels DJ 1934 S. 1250 ff; EHGer. Rostock JW 1937 S. 2790.
153) a. a. O. S. 468.
154) Auch Hennig a. a. O. S. 468.

eine Ausstattung gewährt, so besteht für den Anerben dieser Schwester oder diesem Bruder gegenüber keinerlei derartige Verpflichtung mehr.

Hennig[155]) vertritt weiterhin die Ansicht, daß eine seitens des Bauern oder der Bäuerin gewährte Aussteuer zwar einen weiteren Aussteueranspruch ausschließe, während nur eine bereits geleistete Ausstattung den Anerben von jeglicher weiteren solchen Verpflichtung befreie, es bestehe also ein Ergänzungsanspruch gegen den Anerben auf Vervollkommnung der Aussteuer bis zum Umfang einer angemessenen Ausstattung. Dieser Ansicht kann nur mit Vorbehalten beigepflichtet werden. Es ist zwar richtig, daß die Verpflichtungen des Anerben aus § 30 REG über die den Eltern aus § 1620 BGB hinausgehen. Andererseits ist aber darauf hinzuweisen, daß die Leistungen des Anerben eben für den Fall vorgesehen sind, daß die Eltern – sei es durch ihr vorzeitiges Ableben oder durch die baldige Übergabe des Hofes – nicht mehr in der Lage sind, ihren Kindern entsprechende Zuwendungen zu machen; haben sie jedoch bereits in ausreichendem Maße ihre Verpflichtungen zur Gewährung einer Aussteuer erfüllt, so besteht keinerlei Veranlassung mehr, den Anerben noch besonders zu belasten. Grundsätzlich soll eben durch die Eltern die Frage der Aussteuer oder Ausstattung bereits erledigt werden, für die Geltendmachung erneuter Ansprüche gegen den Anerben sind daher besondere Gründe darzutun. War nämlich das von den Eltern Gebotene unzureichend, so hatte die Tchter bereits früher die Möglichkeit, von den Eltern selbst eine Ergänzung nach Maßgabe des § 1620 BGB zu verlangen. Hinter dieser grundsätzlichen Regelung zwischen familien- und anerbenrechtlichen Versorgungsansprüchen hat der Unterschied zwischen einer „Aussteuer" und „Ausstattung" zurückzutreten. Nur zur Vermeidung offenbar unbilliger Härten wird das Anerbengericht dem Anerben erneute Leistungen auferlegen dürfen.

Entgegen dem Grundsatze, daß die Versorgungsansprüche aus § 30 REG nach Möglichkeit durch Naturalleistungen auf dem Hofe zu erfüllen sind, geht der gegen den Anerben gerichtete Aussteuer- und Ausstattungsanspruch in der Regel auf die Gewährung von Geldmitteln zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen[156]); auch die Mittel zur Beschaffung einer Siedlerstelle, die als Versorgung der weichenden Geschwister im Gesetz eigens vorgesehen ist, sind gewöhnlich in bar zu gewähren,

155) a. a. O. S. 468.
156) EHGer. Bamberg, EHRspr. § 30 Nr. 4.

soweit nicht die Abtrennung einzelner Grundstücksteile vom Erbhofe — Landabfindung — ausnahmsweise[157]) geboten erscheint[158]). Auch hat der Anerbe nach Meinung von Schlie[159]) nach Möglichkeit im Bedarfsfalle einen entsprechenden Haushaltskostenzuschuß, sowie ein Nadelgeld zu gewähren. Diese Ansicht scheint insofern etwas sehr weit zu gehen, als die dem Anerben hier zugemutete Leistung wohl kaum mehr unter dem Begriff „Ausstattung“ zu erfassen ist; auch wird die Feststellung stets schwierig sein, in welchem Zeitpunkt der Anerbe bei gleichbleibenden Verhältnissen von dieser Verbindlichkeit befreit sein soll.

In Literatur[160]) und Rechtsprechung[161]) wird in diesem Zusammenhang sogar die Ansicht vertreten, es dürfe gegebenenfalls in der Übergangszeit, wenn gerade aus den Erträgnissen des Hofes keine entsprechenden Barmittel zur Verfügung stünden vor einer Belastung des Hofes nicht zurückgeschreckt werden: Diese erweiterte Gesetzesauslegung, die sich nur sehr schwer mit dem in § 37 REG ausgesprochenen grundsätzlichen Belastungsverbot vereinbaren läßt, mag in Ausnahmefällen nur dann gerechtfertigt erscheinen, wenn die Aufnahme fremder Gelder nur auf einen ganz vorübergehenden Mangel an Barmitteln zurückzuführen ist; selbst in diesen Fällen wird der Anerbe bei gesunden wirtschaftlichen Verhältnissen die erforderlichen Beträge in der Regel durch persönliche Darlehensaufnahme aufbringen können, ohne daß eine Belastung des Hofes nötig wäre; deshalb hat das Reichserbhofgericht inzwischen[162]) entgegen der mitunter großzügigen Handhabung der Anerbengerichte die Zulässigkeit einer Belastung zur Gewährung einer Aussteuer für Kinder oder Geschwister auf außergewöhnliche Sonderfälle beschränkt; ein Antrag auf Genehmigung zur Aufnahme gesicherter fremder Gelder ist daher grundsätzlich abzulehnen. Es sind eben auch hier die beiderseitigen Belange verständigerweise abzuwägen, wobei allerdings stets die Interessen des Hofes in den Vordergrund zu treten haben[163]).

Obwohl die Berechtigten eine Barausstattung beanspruchen können,

157) EHGer. Zweibrücken, JW 1935 S. 570.
158) Für die Übergangszeit REHGer. JW 1935 S. 606.
159) JW 1934 S. 798.
160) Schlie JW 1934 S. 798.
161) REHGer. JW 1935 S. 1605; LEHGer. Celle JW 1934 S. 2255.
162) REHGer. JW 1935 S. 1986; EHRspr. Bd. 1 S. 203.
163) Baumecker (a. a. O. S. 229) weist auf die Möglichkeit einer Aussteuerversicherung hin, die weder der Erbschaftssteuer unterliegt, noch zur Tilgung der Nachlaßverbindlichkeiten herangezogen werden kann.

wird auch in Zukunft der Bauer, wie auch der Anerbe nach wie vor zur Gründung eines selbständigen Haushalts der Kinder oder Geschwister Sachwerte zur Verfügung stellen; die alte Sitte der Zusammenstellung eines „Kuchelwagens“[164]) für den Fall der Verheiratung wird sich daher weiterhin erhalten. Einer selbstverständlichen Pflicht entspricht es, daß hier nicht nur die Gegenstände weggeben werden, die für den Haushalt annähernd wertlos sind; wenn es die Kräfte des Hofes erlauben, sollen nur gut erhaltene entbehrliche[165]) Gebrauchsgegenstände die Ausstattung vervollständigen. Es ist ein nachahmenswerter Brauch im Bayerischen Oberland, daß ein guter Bauer seinen Stolz darein setzte, seinen Kindern im Falle der Verheiratung — sonstige Versorgungsrechte waren ja nicht gegeben — einen mit allen Bedarfsgegenständen des täglichen Lebens aufs beste ausgestatteten Wagen zu vermachen; im Übergabevertrag wurde meist auch der Anerbe dazu verpflichtet, wobei alle Gegenstände einzeln aufgeführt waren.

Die Verpflichtung, bestimmte Sachwerte zur Ausstattung zu liefern, kann das Anerbengericht nicht bei einer Entscheidung[166]) auferlegen; die Art und Weise der Erfüllung der Ausstattungsverpflichtung unterliegt nicht der Prüfung und Entscheidung des Gerichts. Es hat sich vielmehr nur mit der Frage zu befassen, in welchem Umfang sie angemessen erscheint. Die Möglichkeit, einzelne Gegenstände als Ausstattung zu überlassen, besteht für den Anerben, eine Auflage nach dieser Richtung kann ihm das Gericht jedoch nicht erteilen.

Über den Zeitpunkt der Entstehung der Ansprüche ist noch kurz zu bemerken, daß das Recht auf Ausstattung „bei“ der Verselbständigung oder „bei“ der Heirat zu berücksichtigen ist; diese Fassung des gesetzlichen Wortlautes unterscheidet sich von der des § 1620 BGB, wonach den Töchtern nur „im Falle ihrer Verheiratung“ der Aussteueranspruch zugebilligt wird. Verselbständigt sich eine Schwester des Anerben bereits vor ihrer Heirat, so hat der Anerbe ihr eine Ausstattung bereits in dem früheren Zeitpunkt zu gewähren. Hat der Berechtigte bereits vor Übernahme des Hofes durch den Anerben eine selbständige Lebensstellung erlangt oder hat eine Tochter des Bauern schon früher geheiratet, so entfällt jeglicher Ausstattungsanspruch, außer der Anerbe hat einen noch nicht genügend berücksichtigten,

164) Er wurde für die weichenden Erben meist im Übergabevertrag ausbedungen.
165) Wöhrmann JW 1934 S. 78.
166) auf Grund § 32 REG.

gegen den Bauern gerichteten Anspruch auf Aussteuer zu erfüllen[167]). Die gegenteilige Meinung[168]) verkennt das Wesen des Ausstattungsanspruchs, wie der Versorgungsrechte aus § 30 REG überhaupt, die eben nicht ein Pflichtteilssurrogat sein sollen, sondern dazu dienen, um den noch unselbständigen Geschwistern des Anerben ein Fortkommen zu ermöglichen[169]). Ebenso wie die bereits selbständigen Geschwister des Anerben, die sich — auch wenn sie noch nicht volljährig sind — nicht mehr auf dem Hofe befinden, keinerlei Ersatzansprüche dafür haben, daß sie von ihrem Recht auf Unterhalt keinen Gebrauch machen, können auch die Geschwister, die bereits eine eigenen Lebensstellung erlangt haben, den Anerben wegen einer Ausstattung nicht mehr in Anspruch nehmen.

Abschließend sei noch auf die Entscheidung des Reichserbhofgerichts[170]) hingewiesen, daß bei Verzug des Anerben keine Verzinsung der Ausstattungsleistungen gefordert werden könne, da diese Versorgungsleistungen und nicht ein Kapitalanspruch sein sollen. Ferner ist zu bemerken, daß die Verjährungsfrist des § 1623 BGB wegen der Verschiedenartigkeit des familienrechtlichen Aussteuer- und des anerbenrechtlichen Ausstattungsanspruches für Entscheidungen nach dem REG nicht sinngemäß anzuwenden ist.

3. Die Sorge für die Berechtigten in späteren Jahren (Heimatzuflucht).

§ 12. Voraussetzungen:

Die Gewährung eines Heimatzufluchtsrechtes ist eine Erscheinung, die unserer bisherigen Rechtsordnung völlig unbekannt war. Es entspricht dem sozialen und familienrechtlichen Charakter des REG, den Geschwistern, die eines Rückhaltes bedürfen, auch über den Zeitpunkt der Verselbständigung hinaus eine entsprechende Stütze auf dem Hofe zu verleihen, auf dem sie aufgewachsen sind. Auch unseren früheren Anerbenordnungen im alten Reich war ein solches Recht in der heutigen Form unbekannt; der Gedanke einer Aufnahme der verarmten Geschwister in

167) ähnlich Wöhrmann a. a. O. S. 172.
168) Reitmair-Kruis a. a. O. S. 71.
169) Die von Baumecker (a. a. O. S. 228) vorgeschlagene Billigkeitsentscheidung ist daher abzulehnen.
170) JW 1935 S. 2827.

späteren Tagen auf dem Hofe stammt aus Tirol und hat sich dort bis auf den heutigen Tag erhalten. Dieses Recht ist dort zwar nicht gesetzlich festgelegt, die weichenden Erben pflegen es sich vielmehr bei der Erbteilung vorzubehalten, in späteren Zeiten den väterlichen Hof wieder aufsuchen zu dürfen[171]. Das norwegische Adels- und Asaetesrecht kennt eine ähnliche Einrichtung[172].

Neben den allgemeinen Voraussetzungen, die für die Geltendmachung sämtlicher Ansprüche aus § 30 REG zu erfüllen sind, ist die Heimatzuflucht an besondere Bedingungen geknüpft, die daraus zu erklären sind, daß eben nur ein letzter Ausweg für die geschaffen werden soll, die in bittere Not geraten und einer Versorgung würdig sind[173]. Zunächst ist also erforderlich, daß sie ohne oder wenigstens ohne nennenswertes eigenes Verschulden in die vorhandene Notlage versetzt wurden und aus eigenen Kräften nicht mehr fortzukommen vermögen. Bei Prüfung der Frage eines Verschuldens ist nicht der in der Rechtssprache allgemein geprägte Schuldbegriff (Vorsatz und Fahrlässigkeit)[174] zu Grunde zu legen, sondern nur ein „sittlich vorwerfbares Verhalten"[175] im Lebenswandel des Anspruchsberechtigten zu berücksichtigen; eine unverschuldete Not liegt dann nicht vor, wenn die an sich berechtigte Schwester aus ihrem Verschulden geschieden wurde[176]. In der Regel wird man ein besonderes Verschulden verneinen müssen, wenn nicht gerade wichtige Gründe, wie beispielsweise Trunksucht, Spielleidenschaft, verschwenderische Lebensführung oder unsittliches Verhalten für das Gegenteil sprechen. In Streitfällen wird daher nicht dem Berechtigten die Beweislast dafür aufzubürden sein, daß er unverschuldet in Not geraten ist, vielmehr hat der Anerbe ein Verschulden darzutun. Wesentlich ist, daß der sonst Berechtigte gerade durch sein vorwerfbares Verhalten und nicht durch andere Umstände in die gegebene Notlage geraten ist, daß also zwischen dem Verschulden und der eingetretenen Verarmung und Hilfsbedürftigkeit ein Zusammenhang besteht.

Weiter dürfen die Berechtigten, zu denen auch die Eltern des Erblassers

---

171) Wagemann, a. a. O. S. 189.
172) Merschberger R.d.R.N. 1934 S. 571; Augdahl R.d.R.N. 1936 S. 145.
173) Die Eltern des Erblassers als Berechtigte vgl. § 6 Abs. 2.
174) § 276 BGB.
175) Burghoff a. a. O. S. 39; Hennig a. a. O. S. 470 ähnlich Dölle a. a. O. S. 105.
176) Baumecker a. a. O. S. 231.

zählen[177]), nicht in der Lage sein, sich den „notwendigen Lebensunterhalt ausreichend zu verschaffen“[178]); diese Form eines Auskommens deckt sich weder mit dem standesgemäßen Unterhalt — wie er gemäß § 1610 BGB zu leisten ist[179]) —, da nicht die besonderen Bedürfnisse des einzelnen Berechtigten, sondern nur die vorhandene Notlage und die sich hieraus ergebenden notwendigen Verpflichtungen zu berücksichtigen sind. Eine wirkliche Bedürftigkeit ist meist dann noch nicht gegeben, wenn die Mittel zwar zu einer besonderen, vielleicht der früheren Stellung des einzelnen entsprechenden Lebensführung nicht ausreichen, aber trotzdem ein angemessenes bescheidenes Auskommen gewährleisten. Während bei der Berufsausbildung in erster Linie die Bedürfnisse und Fähigkeiten jedes einzelnen Berechtigten in den Vordergrund zu stellen sind, können bei der Heimatzuflucht, die eben einen Notbehelf[180]) bilden soll, Sonderwünsche und auch erhöhte Bedürfnisse, die mit einer früheren Lebenshaltung oder -stellung im Zusammenhang stehen, nicht berücksichtigt werden.

Reichen also die vorhandenen Mittel oder ein kleines Einkommen zu „bescheidener Lebenshaltung“[181]) aus, so ist keine Heimatzuflucht zu gewähren; auch der Stamm eines vorhandenen Vermögens ist vor Inanspruchnahme der Rechte aus § 30 Abs. 3 REG aufzubrauchen. Ferner wird sich der Berechtigte vergeblich bemüht haben müssen, wieder selbst eine Beschäftigung zu finden, die durchaus nicht immer seiner früheren Tätigkeit entsprechen muß. Selbst eine Arbeitslosenversicherung kann in der Regel das Recht auf Heimatzuflucht nicht begründen; vor Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorge ist allerdings eine Rückkehr auf den elterlichen Hof geboten[182]).

Eine Notlage ist allerdings dann gegeben, wenn der Berechtigte nur den „notdürftigen Unterhalt“[183]) aufzubringen vermag, also knapp sein Dasein fristen kann. Der Grund, weshalb die Anforderungen einer Notlage des Berechtigten nicht zu überspannen sind, liegt nicht darin, daß die Heimatzuflucht eine Art Abfindung darstellt, wie dies offenbar Hennig[181]) meint; wesentlich ist vielmehr, daß die Berechtigten als nahe Verwandten

177) § 30 Abs. 3 S. 2 REG.
178) Hennig a. a. O. S. 469.
179) Burghoff a. a. O. S. 35.
180) Zimmer DNotZ. 1933 S. 472.
181) Hennig a. a. O. S. 470.
182) Unklar Vogels a. a. O. S. 391 Anm. 39.
183) § 1611 BGB und die dort angeführte Rechtsprechung.
184) a. a. O. S. 469.

des Anerben infolge der Familiengebundenheit des Eigentums am Hofe eine Lebenshaltung beanspruchen können, die der des Anerben annähernd gleichkommt. Damit ist es auch zu erklären, daß der Berechtigte am Tisch des Anerben und nicht etwa bei dem Gesinde – sofern eine solche Unterscheidung gemacht wird – zu speisen hat[185]).

Bestritten ist, in wieweit die Möglichkeit, von dritter Seite auf Grund Gesetzes Unterhalt zu beanspruchen, hier in Betracht zu ziehen ist. Verschiedentlich[186]) wird eine Notlage verneint, wenn eine Unterhaltspflicht anderer Personen gegeben ist, die in der Lage sind dieser nachzukommen. Dieser Ansicht ist jedoch nicht beizupflichten: Der Gesetzgeber knüpft auch die familienrechtliche Unterhaltspflicht in § 1602 Abs. 1 BGB an die Voraussetzung, daß der Berechtigte „außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten"; diese Fassung ist wenig von der des § 30 Abs. 3 REG verschieden, da eben eine „Not" meist das Unvermögen, den eigenen Lebensunterhalt zu beschaffen voraussetzt und andererseits ein solches Unvermögen die Notlage zur Folge hat. Es ist daher die Behauptung von Vogels nicht einzusehen, daß es an einer Notlage fehle, wenn leistungsfähige Verwandte auf- oder absteigender Linie[187]) vorhanden sind. Zuzustimmen ist Vogels lediglich nach der Richtung, daß die Unterhaltspflicht eines Ehegatten[188]) oder eines geschiedenen Ehegatten[189]) vorzugehen habe; es ist dies aus den besonderen Beziehungen zwischen Ehegatten zu erklären.

In den übrigen Fällen hätte sonst zum mindesten – vielleicht entsprechend der Vorschrift des § 1606 BGB – im Gesetz erwähnt werden müssen, daß die Unterhaltspflicht der übrigen Verwandten dem Heimatzufluchtsrecht auf dem Hofe des Anerben vorgehe oder daß eine Notlage dann zu verneinen sei, wenn andere Unterhaltspflichtige für einen Berechtigten zu sorgen in der Lage sind. Aus dem Fehlen einer solchen Bestimmung ist der Schluß zu ziehen, daß – eben wie bei den sonstigen Versorgungsansprüchen – neben den Rechten aus §§ 1601 ff. BGB in allen Fällen eine Heimatzuflucht zu gewähren ist, in denen die allgemeinen Voraussetzungen dazu erfüllt sind[190]).

Es ist daher auch keine verschuldete Notlage darin zu erblicken, daß es der Berechtigte unterläßt oder unterlassen hat, leistungsfähige Unter-

---

185) Hennig a. a. O. S. 470.
186) Vogels a. a. O. S. 391 Anm. 34; Dölle a. a. O. S. 104 u. a.
187) a. a. O. S. 391 Anm. 34, §§ 1601 ff. BGB.
188) § 1360 BGB.
189) § 1578 BGB.
190) zust. Burghoff a. a. O. S. 36.

haltsverpflichtete rechtzeitig in Anspruch zu nehmen: Denn das Gesetz enthält keine Anordnung, daß der Berechtigte zuerst versuchen muß, familienrechtliche Ansprüche durchzusetzen; ein Verschulden würde aber voraussetzen, daß eine Rechtspflicht dazu bestünde.

Sind im übrigen die Grundlagen vorhanden, so können auch dem Anerben gegenüber die familien- und erbhofrechtlichen Ansprüche auf Unterhalt oder Heimatzuflucht nebeneinander gegeben sein[191]); dies wird insbesondere dann in Betracht kommen, wenn die Eltern des Erblassers, die Großeltern des Anerben, von ihren Rechten Gebrauch machen. Die oben genannten Kommentare müßten allerdings bei folgerichtiger Weiterführung ihrer Ansicht zu dem Ergebnis gelangen, daß ein Heimatzufluchtsrecht dann unter allen Umständen zu verneinen sei, weil ja infolge der Möglichkeit einer Inanspruchnahme einer gesetzlichen Unterhaltspflicht eine Notlage des Berechtigten nicht vorhanden sei.

Die in § 30 REG getroffene Regelung hat als soziales Gesetzgebungswerk auch die Entlastung öffentlicher Fürsorgestellen im Auge; besteht daher ein Heimatzufluchtsrecht und kann es in Anspruch genommen werden, so ist der Berechtigte nicht im Sinne der Reichsgrundsätze[192]) vom 4. Dezember 1934[193]) und somit nicht fürsorgeberechtigt[194]). Vogels[195]) will eine Entscheidung darauf abstellen, ob dem Berechtigten die Inanspruchnahme der Heimatzuflucht zuzumuten ist oder nicht; dabei verkennt er, daß es nur in ganz besonders gelagerten Fällen auf die Zumutbarkeit der Erhebung solcher Ansprüche ankommen kann; der Berechtigte hat sich hier vielmehr grundsätzlich den Bedürfnissen der Allgemeinheit zu fügen, seine Sonderwünsche können erst in zweiter Linie Berücksichtigung finden.

Nicht dagegen entfällt eine Arbeitslosenunterstützung; sie ist nämlich auch dann zu gewähren, wenn gesetzliche Unterhaltsansprüche durchgesetzt werden können. Denn die vorübergehend zu gewährende Arbeitslosenunterstützung soll es dem einzelnen Betroffenen ermöglichen, sich erneut um Arbeit umzusehen; dabei wird es häufig nicht möglich sein, den Hof des Anerben längere Zeit aufzusuchen.

---

191) zust. Baumecker a. a. O. S. 232; Dölle a. a. O. S. 104; Wöhrmann a. a. O. S. 173.
192) § 9.
193) RGBl. I. S. 766.
194) zust. Baumeckera. a. O. S. 232; a. M. Dölle. a. a. O. S. 104.
195) a. a. O. S. 391 Anm. 35.

§ 13. Rechte und Pflichten der Beteiligten.

Der Umfang der zu gewährenden Leistungen ist nach oben durch einen standesgemäßen[196]), nach unten durch den notdürftigen[197]) Unterhalt begrenzt, er ist am besten unter dem Begriff eines auf dem Hof zu gewährenden „Notunterhalts"[198]) zusammenzufassen. Er umfaßt den gesamten Lebensbedarf, einschließlich eines kleinen Taschengeldes und der Beerdigungskosten[199]). Zimmer[200]) will nur einen notdürftigen Unterhalt zubilligen; dies läßt aber nur zu leicht den Gedanken an ein sittliches Verschulden des Berechtigten aufkommen[201]).

Eine gedeihliche Gestaltung des Heimatzufluchtsrechts erfordert große Rücksichtnahme bei allen Beteiligten; der Berechtigte darf sich bei Erhebung seiner Ansprüche nicht von dem Gedanken leiten lassen, er müsse alle Möglichkeiten und Rechte so weit zulässig ausnützen, weil er vielleicht keinen Erbteil erhalten habe. An verschiedenen anderen Stellen[202]) wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Versorgungsrechte nicht als Erb- oder Pflichtteilssurrogate anzusehen sind, sondern aus dem Erbhofeigentum zu erklärende familienrechtliche Ansprüche darstellen. Zimmer[203]) betont daher mit Recht, daß größte Bescheidenheit des Berechtigten am Platze sei, da es sich ja um einen Behelf in der Not handle.

Das Gesagte gilt ebenso für den Anerben: Selbst wenn ein Berechtigter bereits vollkommen abgefunden sein sollte — weil der Hof bei Verteilung des übrigen Nachlasses des Bauern mit dem vollen Ertragswert zum Ausgleich gebracht worden war[204]) —, besteht ein Heimatzufluchtsrecht. Ein Hinweis des Anerben, der Berechtigte habe nichts mehr zu verlangen oder ein dementsprechendes Handeln ist also stets unstatthaft. Der Anerbe hat auch sonst eine Zurücksetzung eines Berechtigten tunlichst zu vermeiden; er wird ihn — als nahen Verwandten — im Familien-

196) § 1610 BGB und die dazu ergangene Rechtsprechung.
197) § 1611 BGB unddie dazu ergangene Rechtsprechung.
198) Burghoff a. a. O. S. 39.
199) Baumecker a. a. O. S. 232; Reitmair-Kruis a. a. O. S. 72; a. M. Hennig a. a. O. S. 471.
200) Deutsche NotZ. 1933 S. 472.
201) zust. Vogels a. a. O. S. 392 Anm. 36.
202) §§ 8 Abs. 2, 12 Abs. 5.
203) DNotZ. 1933 S. 472.
204) Beispiel § 8 am Ende.

kreise aufnehmen und ihm „nichts zumuten, was gegen Sitte und Anstand verstößt“[205]).

Die „Heimat“zuflucht setzt eine Rückkehr des Berechtigten auf den elterlichen Hof voraus; lediglich wenn der Anerbe in einer „wider die guten Sitten verstoßende Weise“[206]) das Recht vereitelt — sei dies nun dadurch, daß er eine Aufnahme ohne wichtigen Grund überhaupt verweigert, oder sonst fortgesetzt ein nicht zu billigendes Verhalten an den Tag legt —, kann der Berechtigte außerhalb des Hofes eine Geldrente beanspruchen. Die von Vogels[207]) angeführte entsprechende Anwendung des § 823 Abs. 2 BGB geht zu weit: Denn nicht jedes fahrlässige Verhalten des Anerben, das den Zufluchtnehmenden beeinträchtigt, rechtfertigt den Anspruch, außerhalb des Hofes auf Kosten des Anerben zu leben; es ist vielmehr darauf abzustellen, ob der Anerbe oder eines seiner nächsten Familienangehörigen ohne hinreichenden Grund darauf ausgeht, die Heimatzuflucht zu vereiteln.

Der Anerbe hat also auch bei seiner eigenen Familie, sowie bei sonstigen Berechtigten auf ein verträgliches Verhalten hinzuwirken. Gelangt das Anerbengericht[208]) jedoch zu der Überzeugung, der Berechtigte oder dessen Ehegatte[209]) sei der schuldige Teil, so kann es ihm ein Recht auf weiteres Verbleiben am Hof auf Zeit oder für immer absprechen.

Wichtigste Pflicht jedes Berechtigten ist, angemessene Arbeitshilfe zu leisten; der Gesetzgeber verlieh damit dem Wunsche Ausdruck, daß die Heimatzuflucht nicht aus einer — nicht immer nachweisbaren — Arbeitsscheu in Anspruch genommen werde. Daher wird der Zufluchtsuchende in erster Linie seinen Arbeitswillen zu beweisen haben. Es kann also weniger auf das endgültige Arbeitsergebnis als auf die Tatsache ankommen, daß der Berechtigte willig die Arbeiten ausführt, die der Anerbe von ihm verlangt. Welche Tätigkeit im einzelnen zu verrichten ist, richtet sich nach dem Stand und der Größe des Hofes, sowie den Kräften des Ausführenden. Ein Zuflucht Suchender kann nicht verlangen, daß ihm die gleichen Arbeiten wie dem Anerben zugewiesen werden. Auch besteht kein besonderes Recht auf eine entsprechende Beschäftigung[210]).

205) Hennig a. a. O. S. 471.
206) § 826 Abs. 2 BGB.
207) a. a. O. S. 392 Anm. 36, auch Baumecker 233.
208) in einer Entscheidung gemäß § 36 REG.
209) der ohnehin keinen selbständigen Resttsanspruch hat (vgl. § 6).
210) Meyer, Westfälische Anerbengesetze 1931 S. 102.

Von dieser Grundlage aus ist auch zu beurteilen, welche Arbeitshilfe als angemessen anzusehen ist; Rücksicht zu nehmen ist daher in erster Linie auf die Kräfte des Zuflucht Nehmenden, sodann auf die Verhältnisse des Hofes und schließlich vielleicht noch etwas auf die frühere Lebensstellung des Berechtigten[211]). Burghoff[212]) will den Stand des Hofes, Vogels[213]) und Wöhrmann[214]) die Lebensstellung des Berechtigten grundsätzlich unbeachtet lassen. Hennig[215] weist diesen Ansichten gegenüber mit Recht darauf hin, daß bei besonders großen Höfen eine körperliche Mitarbeit nicht verlangt werden könne; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Zufluchtsuchende früher einen geistigen Beruf ausgeübt hat. Unter entsprechender Würdigung der angeführten Gesichtspunkte wird das Anerbengericht stets eine billige Entscheidung zu treffen wissen.

Eine hartnäckige Verweigerung der Mitarbeit gibt dem Anerben das Recht, eine Feststellung des Anerbengerichts[216]) dahingehend herbeizuführen, daß der Berechtigte sein Heimatzufluchtsrecht vorübergehend oder dauernd verwirkt habe; eine Klage auf Leistung angemessener Arbeitshilfe ist jedoch nicht möglich[217]).

---

211) ähnlich Dölle a. a. O. S. 105; Hennig a. a. O. S. 472.
212) a. a. O. S. 40.
213) a. a. O. S. 392 Anm. 37.
214) a. a. O. S. 173.
215) a. a. O. S. 472.
216) gemäß § 32 REG.
217) Burghoff a. a. O. S. 40.

III. Versorgungsrechte und Grundbuch.

§ 14. Die Rechtsnatur der Ansprüche aus § 30 REG.

Im Rahmen dieser Arbeit, die sich im wesentlichen mit der sozialen und familienrechtlichen Grundlage der Versorgungsrechte befassen soll, ist nicht näher auf die bestrittene Rechtsnatur der Versorgungsansprüche einzugehen. Die Meinung, sie seien Erb- oder Pflichtteilssurrogate, wurde bereits eingehend widerlegt[218]), unter Hinweis auf die sozialpolitische Bedeutung der Rechte. Auch wurde dargelegt, daß sie auch dann zur Entstehung gelangen, wenn der Berechtigte seine Erb- und Pflichtteilsansprüche voll verwirklichen konnte.

Es ist eine noch nicht abschließend entschiedene Frage, ob die Versorgungsansprüche dinglichen[219]) oder obligatorisch-schuldrechtlichen[220]) Charakter haben; man wird ihnen insofern dingliche Rechtsnatur zusprechen können, als sie nicht eine reine Schuldverpflichtung des Bauern darstellen, sondern dem Erbhofeigentum selbst anhaften. Andererseits läßt es sich aber damit nicht vereinbaren, daß sie am Hofe erlöschen sollen, wenn der Erbhof mit Zustimmung des Anerbengerichts[221]) an eine fremde Person veräußert wird[222]); denn gerade das Wesen eines dinglichen Rechtes ist es, daß es — soweit erkennbar — durch einen Eigentumswechsel nicht berührt wird. Die vielfach gewählte rechtliche Konstruktion eines Erlöschens des bisherigen Erbhofeigentums und der Entstehung eines neuen in der Hand des Erwerbers[223]) trägt den Verhältnissen nicht Rechnung und ist daher abzulehnen; ein Anwesen ist vielmehr dann Erbhof, wenn Größe und Eigentumsverhältnisse den vom Gesetz[224]) gestellten Anforderungen genügen; der Bauer als Eigentümer des Hofes hat das sog. Erbhofeigentum. Im Falle der Veräußerung überträgt er nicht nur die einzelnen Grundstücke und das Zubehör, sondern das Erbhofeigentum selbst im Wege der Auflassung und Übergabe an den Erwerber. Für einen Untergang des alten und die Entstehung eines neuen Erbhofeigentums be-

218) § 8.
219) Brinkmann-Roscher a. a. O. S. 62; Hennig a. a. O. S. 473 u. a.
220) Dölle a. a. O. S. 106; EHGer. Nürnberg EHRspr. § 24 Nr. 1 u. a.
221) § 37 REG.
222) Vogels a. a. O. S. 383 Anm. 11; Busse R.d.R.N. 1934 S. 278.
223) Hennig a. a. O. S. 473.
224) §§ 1—6 REG, 17, 24 Abs. 1 EHRV.

steht kein Raum! Im übrigen lassen es die Vertreter jener Ansicht dahingestellt, wie sich der Untergang der dinglichen Versorgungsrechte mit deren absoluten, gegen jedermann wirkenden Rechtsnatur vereinbaren läßt, wenn der Hof an einen Fremden veräußert wird.

Es erscheint ausgeschlossen, das Wesen der Versorgungsrechte mit den Begriffen unseres bisherigen bürgerlichen Rechtsdenkens erschöpfend zu erfassen; dies ist wohl auch die Meinung Burghoffs[225]), wenn er von einem neuen Immobilienrecht spricht. Die Rechtsnatur der Versorgungsansprüche läßt sich nur aus der Familiengebundenheit des Erbhofeigentums und dessen sozialpolitischer Aufgabe erklären: Erlangt ein Anwesen unter den Voraussetzungen der §§ 1 bis 6 REG, 17, 24 Abs. 1 EHRV die Erbhofeigenschaft, so entstehen die Versorgungsrechte, ohne daß es einer Eintragung im Grundbuch bedarf[226]). Eine Eintragung in Abteilung II des Grundbuchs[227]) — als Reallast[228]) oder beschränkte persönliche Dienstbarkeit[229]) — erscheint schon deshalb nicht zulässig zu sein, weil die Rechte sich ihrem Umfange nach nicht genau bestimmen lassen[230]). Eine Eintragung würde auch über den gesetzlichen Rahmen hinausgehen, weil die Rechte sonst trotz einer Veräußerung des Anwesens fortbestünden.

Das Erlöschen der Versorgungsrechte bei einem Verkauf des Hofes an eine fremde Person ist nicht aus einem Untergehen der Erbhofeigenschaft zu erklären, sondern lediglich auf die Familiengebundenheit des Anwesensbesitzes zurückzuführen. Befindet sich der Hof nicht mehr in der Hand des Anerben oder dessen gesetzlichen Nachfolgers als Wahrer der Interessen der Sippe, so können auch Versorgungsrechte nicht mehr geltend gemacht werden, die eben nahe verwandtschaftliche Beziehungen zum jeweiligen Eigentümer des Hofes voraussetzen. Allerdings besteht damit die Gefahr, daß im Falle einer Veräußerung des Hofes an einen Sippefremden die Versorgungsberechtigten lebenswichtige Ansprüche verlieren; das Anerbengericht wird daher ihre Interessen dadurch zu wahren haben, daß es — auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes[231]) — einen Verkauf nur unter der Auflage genehmigt, daß der Anerbe eine entsprechende Ab-

---

225) a. a. O. S. 29.
226) REHGer. JW 1935 S. 604; Schmidt JW 1934 S. 815.
227) GBV vom 8. August 1935 (RMBl. S. 637) Art. 4, 10.
228) §§ 1105 ff. BGB.
229) §§ 1090 ff. BGB.
230) Busse R.d.R.N. 1934 S. 279.
231) § 37 REG.

findung der Versorgungsberechtigten nachweist[232]). Das preußische bäuerliche Höferecht[233]) sah in § 20 eine Beteiligung der Geschwister am Erlös von verkauften Hofgrundstücken vor[234]).

232) Hennig a. a. O. S. 583.
233) vom 15. V. 1933 GS 165, aufgehoben am 1. X. 1933.
234) vgl. Johae R.d.R.N. 1934 S. 93.

Versorgungsrechte und Übergabevertrag.

§ 15. Berücksichtigung der weichenden Erben bei vertragsmäßiger Übernahme des Hofes.

Nach bäuerlichen Anerbensitten war es bisher allgemein üblich, daß der Bauer noch zu Lebzeiten den Hof dem Anerben übergab und im sog. „Übergabevertrag" die einzelnen Verpflichtungen des Anerben festlegte, insbesondere also seine eigenen Ansprüche und die seiner übrigen Kinder regelte. Das REG knüpft in § 37 Abs. 3 an diese Überlieferung an. Das Anerbengericht hat bei Genehmigung eines Übergabevertrages darauf zu achten, daß der Hof durch Altenteilsrechte oder Versorgungsansprüche nicht über seine Kräfte belastet wird[235]); auch hat es neuerdings[236]) die Möglichkeit zugewiesen erhalten, vertraglich festgelegte Versorgungsleistungen auf Antrag anderweitig festzusetzen, soweit dies unter Berücksichtigung der Umstände des einzelnen Falles der Billigkeit entspricht. Diese Regelung beabsichtigt in erster Linie, eine übermäßige Belastung des Hofes durch vertragliche Versorgungsrechte jeglicher Art dadurch zu vermeiden, daß bei veränderten Verhältnissen der Umfang der Leistungen neu festzusetzen ist.

Es besteht jedoch keine ausdrückliche Gesetzesanweisung, daß das Anerbengericht im Falle der Übergabe des Hofes auch für eine entsprechende Berücksichtigung aller weichenden Erben einzutreten habe[237]). Es entspricht dem Willen des Gesetzes[238]), daß die Versorgungsrechte, den Abkömmlingen auch im Falle des Abschlusses eines Übergabevertrages gewährt werden[239]). In Anbetracht der §§ 30, 31 REG erschien es wohl überflüssig, nochmals gesondert auf die Rechte der weichenden Erben hinzuweisen[240]); dies hat jedoch zu Zweifeln Anlaß gegeben, ob die weichenden Erben die ihnen zustehenden Ansprüche noch zu Lebzeiten des Bauern oder erst nach dessen Tod erheben können.

---

235) § 37 Abs. 3 S. 2 REG.
236) § 36 Abs. 1 EHRV. vom 21. XII. 1936 (RGBl. I S. 1069).
237) Wöhrmann JW 1934 S. 1298.
238) § 56 REG.
239) Baumecker a. a. O. S. 231.
240) LEHGer. Celle JW 1935 S. 2832 gibt den weichenden Erben ein Beschwerderecht, wenn sie gänzlich übergangen wurden. Ablehnend Weh in der Anmerkung.

Bei Prüfung dieser Frage wird wohl davon auszugehen sein, daß die Übergabe des Hofes zu Lebzeiten des Bauern als vorweggenommene Nachfolge kraft Anerbenrechts betrachtet werden muß[241]); daraus folgt, daß auch die Berechtigten ihre Ansprüche vom Zeitpunkt der Übergabe des Hofes an und nicht erst nach dem Tode des Bauern geltend machen können. Die gleiche Ansicht vertritt Vogels[242]) mit dem Hinweis darauf, daß die Versorgung der Geschwister des Übernehmers keine Unterbrechung vertrage. Die gegenteilige Meinung, die eine Berücksichtigung im Übergabevertreag verlangt[243]), mußte zu unhaltbaren Ergebnissen führen: Mit der Übergabe des Hofes an den Anerben gibt der Bauer meist sein ganzes Vermögen aus der Hand und ist selbst auf den Unterhalt seitens des Übernehmers angewiesen; deshalb ist er auch kaum mehr in der Lage, die Kosten der Berufsausbildung und Aussteuer seiner anderen Kinder zu tragen; nach bürgerlichem Recht besteht — wie schon erwähnt[244]) — keine Unterhaltspflicht gegenüber den Geschwistern, der Anerbe könnte daher lediglich aus Gesichtspunkt der Vermögensübernahme[245]) rechtlich verpflichtet sein.

Eine solche behelfsmäßige Konstruktion erscheint nicht angebracht und übersieht gänzlich den Grundgedanken des § 30 REG; der Sinn dieser Gesetzesbestimmung liegt nämlich darin, daß der Anerbe mit der Übernahme des Hofes auch für seine Geschwister in dem dort vorgesehenen Rahmen zu sorgen habe. Es ist nun nicht einzusehen, weshalb bei vorweggenommener Übertragung des Anwesens für die Entstehung der Rechte der Geschwister erst der Tod des Übergebers abzuwarten ist; auf die Rechte und Pflichten aus dem Erbhofeigentum kann doch weniger der Zeitpunkt des Ablebens des früheren Hofeigentümers als der der Übernahme des Anwesens selbst maßgebend sein.

Auch das Fortbestehen familienrechtlicher Unterhaltsansprüche gegenüber dem Bauer steht der hier dargelegten Meinung nicht entgegen; das Verhältnis ist ähnlich wie zwischen dem bürgerlich-rechtlichen Aussteuer- und dem bäuerlichen Ausstattungsanspruch nach § 30 Abs. 2 REG[246]). Allgemein bejaht die Literatur die Möglichkeit des Nebeneinanderbestehens

---

241) REHGer. JW 1935 S. 1160.
242) a. a. O. S. 382 Anm. 6.
243) vgl. Nick WürttZ. 1934 S. 153; Burghoff a. a. O. S. 21.
244) § 8 Abs. 5.
245) § 419 BGB.
246) vgl. § 11.

beider Rechte; es besteht daher kein Grund für die Annahme, daß nicht ebenso auch die verschiedenen Arten von Unterhaltsansprüchen gleichzeitig gegeben sein können.

Eine Ähnlichkeit zu dem familienrechtlichen Anspruch aus § 1620 BGB und dem erbhofrechtlichen Ausstattungsrecht besteht weiterhin nach der Richtung, daß ein Berechtigter beim Vorliegen aller Voraussetzungen nur von den Eltern Unterhalt verlangen oder den Anerben in Anspruch nehmen kann; soweit der seitens eines Verpflichteten gewährten Unterhalt nicht ausreicht, kann der Berechtigte von anderer Seite eine Ergänzung beanspruchen. Im übrigen ist es grundsätzlich in das Belieben der Berechtigten zu stellen, ob er sich an die Eltern oder den Anerben halten will. Davon ist nur insofern eine Ausnahme zu machen, als die Kinder des Übergebers nicht mehr die Hilfe des Hofes in Anspruch nehmen können, wenn der Vater die Unterhaltskosten tragen will und dazu auch in der Lage ist. Eine solche Regelung entspricht der Billigkeit und ist als Ausfluß der elterlichen Gewalt[247]) zu erklären.

---

247) §§ 1626 ff. BGB.

Literaturverzeichnis.

Achilles-Greiff, Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch, 14. Auflage, Berlin 1937.

Augdahl, O., Norwegisches Bauernrecht, Recht des Reichsnährstandes, 1936 S. 145.

Baumecker, Otto, Handbuch des Erbhofrechts, 3. Auflage, Köln 1935.

Brinkmann-Roscher, Kommentar zum Reichserbhofgesetz, 3. Auflage, Buxtehude 1933.

Burghoff, Kurt, Heimatzuflucht nach dem Reichserbhofgesetz, Dissertation, Hamburg 1934.

Busse, Martin, Erbhofrecht und bürgerliches Recht, Recht des Reichsnährstandes, 1934 S. 1278 ff.

— Pflichtgebundenes Eigentum und Enteignung, Recht des Reichsnährstandes 1936 S. 147 ff.

Butterwegge, Die Ehefrau im Erbhofrecht, 1935.

Dellian, Eduard, Bayerland 1934 S. 727 ff.

Dölle, Hans, Kommentar zum Reichserbhofgesetz, Berlin 1935.

Eberhardt, Erbschaftsausschlagung durch die weichenden Erben und ihre Einwirkung auf deren Sonderstellung nach dem Erbhofrecht, Deutsche Juristen-Zeitung 1933 S. 1278.

Frank, Hans, Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, München 1935.

Gülland, Das Reichserbhofsrecht, Berlin 1935.

Hägele, Württ. Zeitschrift für freiw. Gerichtsbarkeit und Gemeindeverwaltung 1935 S. 287.

Hamkens, Das Reichserbhofgesetz, Schleswig 1934.

Hawlitzky, Die Ausstattung der Erbhoftochter, Jur. Wochenschrift 1934 S. 2900.

Hennig, Franz, Kommentar zum Reichserbhofgesetz, Berlin 1935.

Hiß, Schleswig-Holsteinische Anzeigen 1934 S. 35.

Johae, Recht des Reichsnährstandes, 1934 S. 93 f.

Meffle, Württ. Zeitschrift für Gerichtsbarkeit und Gemeindeverwaltung 1935 S. 47.

Merschberger, Gerda, Das Reichserbhofgesetz als germanisches Geistesgut, Recht des Reichsnährstandes 1934 S. 571 ff.

Meyer, Westfälische Anerbengesetze, 1931.

Mugdan, B., Materialien zum bürgerlichen Gesetzbuch.

Nick, Württ. Zeitschrift für freiw. Gerichtsbarkeit und Gemeindeverwaltung 1934 S. 152.

Reichold, Rolf, Bauerntum und bäuerliche Rechtssitte im Isarwinkel vor und nach dem Reichserbhofgesetz, Dissertation, München 1937.

Reitmair-Kruis, Handkommentar des Erbhofrechts, München 1934.

Rostosky, Friedrich, Der Erbgang beim Bauern, Deutsches Recht 1936 S. 279.

Saure, Wilhelm, Weichende Erben und Bevölkerungspolitik, Recht des Reichsnährstandes 1935 S. 881.

Schapp, Wilhelm, Das Reichserbhofgesetz, Berlin 1934.

Schlie, Die Belastung des Erbhofs, Jur. Wochenschrift 1934 S. 798.

Schmidt, Die Ansprüche aus §§ 30, 31 Reichserbhofgesetz, Jur. Wochenschrift 1934 S. 815.

Seybold, Württ. Zeitschrift für freiw. Gerichtsbarkeit und Gemeindeverwaltung 1934 S. 209.

— Nationalsozialistisches Bodenrecht, Deutsches Recht 1935 S. 69.

Siefert, Das Reichserbhofrecht, Karlsruhe 1934.

Staudinger, Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch, 9. Auflage 1926.
Tornau, Deutsches Ärzteblatt, 1934 S. 801.
Vogels, Werner, Kommentar zum Reichserbhofgesetz, 4. Auflage Berlin 1937.
v. Wagemann, Gustav, Die Anerbengesetze in deutschen und außerdeutschen Ländern in Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 178, München 1930.
Weh, Albert, Jur. Wochenschrift 1935 S. 2832.
Wenzel-Friedrich, Das Reichserbhofgesetz, allg. verständliche Erläuterung 2. Auflage, Berlin 1934.
Wöhrmann, Kommentar zum Reichserbhofgesetz, 2. Aufl., Berlin 1934 (zitiert a. a. O. S. ??).
— Hofsübergabevertrag nach dem Reichserbhofgesetz, Berlin 1934.
— Hofesübergabe nach dem Reichserbhofgesetz, Jur. Wochenschrift 1934 S. 78.
— Der Schuldner der Versorgungsansprüche aus §§ 30, 31 Reichserbhofgesetz, Jur. Wochenschrift 1935 S. 3196.
— Das Adoptivkind im Erbhofrecht, Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht 1936 S. 787 ff.
Zimmer, Die Aufgaben des Notars nach dem Reichserbhofgesetz, Deutsche Notarzeitschrift 1933 S. 466, 1934 S. 522.

Abkürzungen.

AGBGB.	=	Ausführungsgesetz zum BGB.
Akad.Z.	=	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht.
BGB.	=	Bürgerliches Gesetzbuch.
DJZ.	=	Deutsche Juristenzeitung, jetzt deutsche Rechtspflege.
DJ.	=	Deutsche Justiz.
DNotZ.	=	Deutsche Notar-Zeitschrift.
DR.	=	Deutsches Recht, Herausgeber Reichsminister Dr. H. Frank.
EGBGB.	=	Einführungsgesetz zum BGB.
EHGer. . . .	=	Erbhofgericht. . . .
EHRspr.	=	Rechtsprechung in Erbhofsachen, herausgegeben von Vogels-Hopp.
EHRV.	=	Erbhofrechtsverordnung vom 21. Dez. 1936.
EHVfO.	=	Erbhofverfahrensordnung vom 21. Dez. 1936.
Entsch.Bd.S.	=	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Reichserbhofgerichts.
FGG.	=	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898.
GBV.	=	Verfügung über die Anlegung des Grundbuchs vom 8. August 1935.
JW.	=	Juristische Wochenschrift, Jahrgang und Seite.
KG.	=	Kammergericht.
LEHGer Celle	=	Preußisches Landeserbhofgericht Celle.
OLG Bd.S.	=	Sammlung der Entsch. der Oberlandesgerichte, v. Mugdan-Falckmann.
R.d.R.N.	=	Recht des Reichsnährstandes (seit 1934).
REG.	=	Reichserbhofgesetz vom 29. Sept. 1933.
RGBl.	=	Reichsgesetzblatt, Jahrgang und Seite.
RGSt.	=	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
RGZ. Bd. S.	=	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
VB.	=	Völkischer Beobachter, Jahrgang und Nummer.
WV.	=	Weimarer Verfassung vom 11. Aug. 1919. (RGBl. I S. 1383).
Württ.Z.	=	Zeitschrift für freiwillige Gerichtsbarkeit und Gemeindeverwaltung in Württemberg, Jahrgang und Seite.
ZPO.	=	Zivilprozeßordnung vom 30. Jan. 1877. (RGBl. S. 83).